

Gemeinde **Denklingen**  
Lkr. Landsberg am Lech

Bebauungsplan **Photovoltaik – Hirschvogel**

Planung **PV** Planungsverband Außerer Wirtschaftsraum München  
Körperschaft des öffentlichen Rechts  
Amulfstraße 60, 3. OG, 80335 München  
Tel. +49 (0)89 53 98 02 - 0, Fax +49 (0)89 53 28 388  
pvm@pv-muenchen.de www.pv-muenchen.de

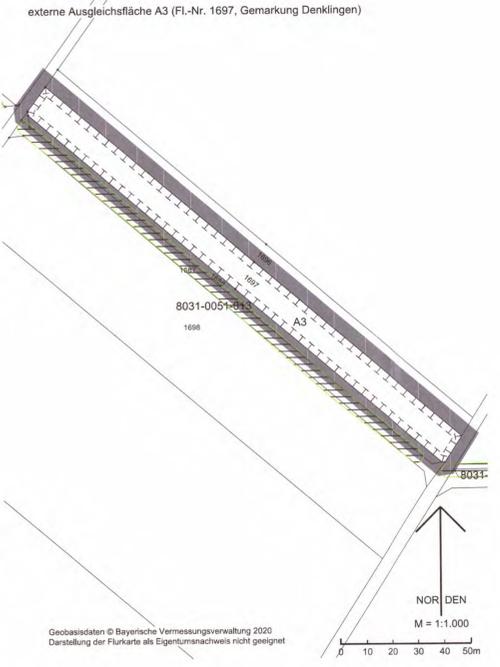
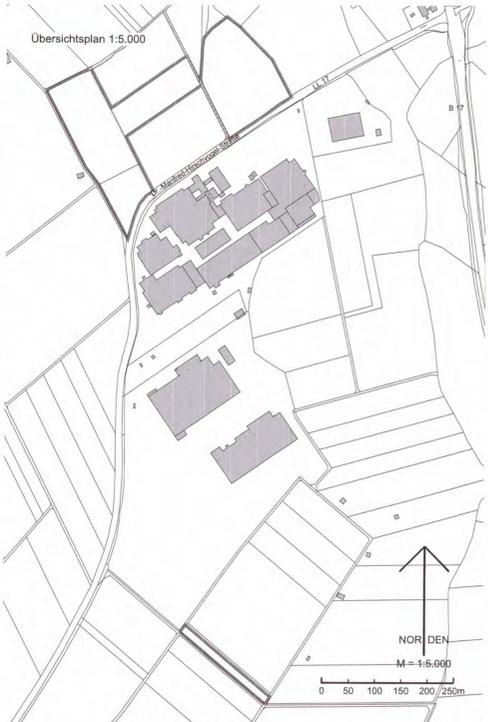
Bearbeitung **PM** **QS: Kn, Goe**

Aktenzeichen **DEN 2-36**

Plandatum **27.07.2022 (Satzungsbeschluss)**  
**18.05.2022 (2. Entwurf)**  
**19.01.2022 (Entwurf)**  
**23.06.2021 (Vorentwurf)**

**Satzung**

Die Gemeinde Denklingen erlässt aufgrund §§ 2, 3, 4, 9 und 10 Baugesetzbuch –BauGB–, Art. 81 Bayerische Bauordnung –BayBO– und Art. 23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern –GO– diesen Bebauungsplan als Satzung.



**A Festsetzungen**

Dieser Bebauungsplan ersetzt innerhalb seines Geltungsbereichs die Festsetzungen des Bebauungsplans „Hirschvogel Automotive Group“ i.d.F. vom 07.03.2018.

- Geltungsbereich**  
Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
- Art der baulichen Nutzung**  
2.1 **SO<sub>Photovoltaik</sub>** Sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“
- Zulässig sind ausschließlich:**
  - die Errichtung und der Betrieb von aufgeständerten Photovoltaik-Modulen
  - Transformatorgebäude
  - Weitere Nebenanlagen, die dem Betrieb der Photovoltaikanlage dienen.
- Maß der baulichen Nutzung**  
3.1 **GR 14.500 m<sup>2</sup>** zulässige Grundfläche, z.B. 14.500 m<sup>2</sup>  
3.2 Die max. zulässige Wandhöhe von Transformatorgebäude, gemessen von der Oberkante des natürlichen Geländes bis zur Oberkante Dachhaut, beträgt 3,0 m.  
3.3 Die max. zulässige Höhe der mit max. 25° aufgeständerten Photovoltaik-Module beträgt 3,5 m, gemessen von der Oberkante des natürlichen Geländes bis zum höchsten Punkt der Module.
- Überbaubare Grundstücksfläche**  
4.1 **Baugrenze**  
4.2 **Zaun** Die Einfriedung der Anlage ist auch außerhalb der Baugrenzen zulässig.  
4.3 Transformatorgebäude sind nur innerhalb der Baugrenze zulässig.
- Verkehrsflächen**  
5.1 **Straßenbegrenzungslinie**  
5.2 Für befestigte Flächen sind ausschließlich versickerungsfähige Beläge zu verwenden.

- Gründordnung**  
6.1 Die Fläche unter und zwischen den Modulen ist als extensive Wiese anzulegen und zu pflegen. Je nach Aufwuchs ist die Fläche 1 bis max. 3 mal im Jahr zu mähen, wobei die erste Mahd nicht vor dem 15.06. eines Jahres erfolgen darf. Das Schnittgut ist von der Fläche zu entfernen. Das Ausbringen von Düng- oder Pflanzenschutzmitteln ist unzulässig.  
6.2 Einfriedungen sind als Zäune von mind. 2,0 m bis max. von 2,5 m Höhe zulässig. Sie sind sockelfrei mit einem Bodenabstand von mind. 0,1 m auszuführen.  
6.3 Fläche zum Anpflanzen von Sträuchern, 2-reihig, Pflanzabstand zwischen den Pflanzen mind. 1,5 m. Mindest-Pflanzqualität: verpflanzte Sträucher 60 – 150 cm  
6.4 Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Ausgleichsfläche)
- Maßnahmenfläche A1, Fl.-Nr. 1830 (TF) und 1830/1 (TF) (Gemarkung Denklingen)**  
Maßnahme: Extensive Grünfläche  
Entwicklungsziel ist ein heckenbegleitender Saum mit schattenliebenden Arten mit artenreichem, autochthonem Saatgut.  
Zur Aushagerung wird in den ersten zwei Jahren Standardwiesensaatgut aufgetragen und die Fläche bis zu 3 mal im Jahr gemäht. Das Schnittgut ist vollständig zu entfernen. Nach der Aushagerung wird die Oberfläche im dritten Jahr gegrübelt und autochthones Regiosaatgut aufgetragen. Die Fläche ist ein- bis zweimal im Jahr zu mähen. Die erste Mahd darf nicht vor dem 15.06. eines Jahres erfolgen. Das Schnittgut ist zu entfernen. Mulchen ist nicht zulässig.  
6.4.2 **Maßnahmenfläche A2, Fl.-Nr. 1837 (TF), Gemarkung Denklingen**  
Maßnahme: Extensive Grünfläche mit Strauchpflanzungen  
Entwicklungsziel ist eine extensive Grünfläche mit artenreichem, autochthonem Saatgut und einzelnen Sträuchern. Als Mindestpflanzgröße wird für die Sträucher verpflanzte Sträucher 60 – 150 cm festgesetzt.  
Die Fläche ist in den ersten zwei Jahren auszuhagern. Nach der Aushagerung wird die Oberfläche im dritten Jahr gegrübelt und autochthones Regiosaatgut aufgetragen. Die Fläche ist ein- bis zweimal im Jahr zu mähen. Die erste Mahd darf nicht vor dem 15.06. eines Jahres erfolgen. Das Schnittgut ist zu entfernen. Mulchen ist nicht zulässig.  
6.4.3 **Maßnahmenfläche A3, Fl.-Nr. 1697, Gemarkung Denklingen**  
Maßnahme: Extensive Grünfläche  
Entwicklungsziel ist eine extensive Grünfläche mit artenreichem, autochthonem Saatgut.  
Zur Aushagerung werden in den ersten zwei Jahren Hafer und Sonnenblumen angepflanzt. Eine Düngung ist nicht zulässig. Die Fläche wird nach der Samenreife gemäht und das Schnittgut vollständig entfernt. Nach der Aushagerung wird die Oberfläche im dritten Jahr gegrübelt und autochthones Regiosaatgut aufgetragen. Die Fläche ist zweimal im Jahr zu mähen. Die erste Mahd darf nicht vor dem 15.06. die zweite Mahd nicht vor dem 01.09. eines Jahres erfolgen. Das Schnittgut ist zu entfernen. Mulchen ist nicht zulässig.
- Das Ausbringen von Pflanzenschutz oder Düngemitteln ist auf allen Ausgleichsflächen unzulässig.**  
6.5 Für alle Pflanzungen sind gebietsheimische, standortgerechte Arten (siehe Pflanzliste unter B 11) zu verwenden. Alle Gehölze sind dauerhaft zu erhalten und bei Ausfall in der festgesetzten Pflanzqualität zu ersetzen.
- Bemaßung**  
7.1 Maßzahl in Metern, z.B. 16 m
- Nachrichtliche Übernahme**  
1 Alltalenfläche (Alldeponie)  
2 Biotop mit Nr.  
3 Anbauverbotszone
- Hinweise**  
1 bestehende Grundstücksgrenze  
2 Flurstücksnummer, z. B. 1831  
3 Höhenlinien, mit Höhenangabe in Meter über NHN, z.B. 495,5 m ü NHN, natürliches Gelände  
4 Geltungsbereich Bebauungsplan „Hirschvogel Automotive Group“  
5 Bestehende Kabelleitungen mit 1 m Schutzbereich beidseits der Trassen.  
Der Schutzbereich ist von einer Bebauung sowie tiefwurzelnden Bepflanzungen freizuhalten.  
6 **Denkmalschutz**  
Eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler unterliegen der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 BayDSchG.  
7 **Alltalen**  
Im Geltungsbereich des Bebauungsplans liegen keine bekannten Alltalenverdachtsflächen. Nordwestlich der Geltungsbereiche 1 und 2 grenzt eine Alltalenver-

- Brandschutz**  
Es ist ein Feuerwehrlinien nach DIN 14095 in Absprache mit der zuständigen Feuerwehr zu erstellen. Der Anlage ist in einem Alarmplan eine eindeutige Alarmsadresse zuzuordnen. Die Zugänglichkeit zur Anlage für die Feuerwehr ist beispielsweise über die Verwendung von Doppelschließzylindern sicherzustellen. Um einen Ansprechpartner im Schadensfall erreichen zu können, sollte am Zufahrtstor deutlich und dauerhaft die Erreichbarkeit eines Verantwortlichen für die bauliche Anlage angebracht sein und der örtlichen Feuerwehr mitgeteilt werden. Es sind Flächen für die Feuerwehr gemäß DIN 14090 einzurichten. Die Löschwasserversorgung erfolgt über wasserführende Fahrzeuge der Feuerwehr Denklingen.  
9 **Wasserschutz**  
Das Waschen der Moduloberflächen darf ausschließlich mit Wasser ohne Zusätzen erfolgen.  
Als Transformatoren sind Trockentransformatoren, alternativ esterbetriebliche Oltansformatoren mit Aufwangeinbauten einzusetzen. Ggf. sind zusätzliche Auflagen nach Brandschutz notwendig.  
Die Dachflächen von Transformatorgebäuden sind zu begrünen.  
Sollten wassergefährdende Stoffe eingesetzt werden, ist ggf. die fachkundige Stelle für Wasserversorgung des LRA Landsberg am Lech zu beteiligen.  
Es wird auf das LfU-Merkblatt 1/2/9 – Planung und Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Trinkwasserschutzgebieten verwiesen.  
Der Eintrag von Zink ist durch geeignete Mittel zu reduzieren. Z.B. kann im Kontaktbereich zwischen Boden und verzinkten Stahlprofilen die Bodenfeuchte minimiert werden und im Falle von Rammfundamenten kann vorgebortet werden.  
Die Versickerung von Niederschlagswasser hat breitflächig über den bewachsenen Oberboden zu erfolgen.  
10 Bei baulichen Maßnahmen im Kronenbereich von Bestandsbäumen sind die DIN 18920 (Schutz von Bäumen) sowie die RAS-LP4 (Richtlinie für die Anlage von Straßen – Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen) zu beachten.  
Abgrabungen und Aufschüttungen im Kronenbereich von Bestandsbäumen sind unzulässig.
- Die Pflanzung folgender heimischer standortgerechter Baum- und Straucharten wird empfohlen:  
Bäume:  
Acer campestre (Feld-Ahorn)  
Acer platanoides (Spitz-Ahorn)  
Acer pseudoplatanus (Berg-Ahorn)  
Betula pendula (Sand-Birke)  
Carpinus betulus (Hainbuche)  
Fagus sylvatica (Rot-Buche)  
Prunus avium (Vogel-Kirsche)  
Prunus padus (Traubenkirsche)  
Pyrus pyraeaster (Wild-Birne)  
Quercus petraea (Trauben-Eiche)  
Quercus robur (Stiel-Eiche)  
Sorbus aria (Echte Mehlbeere)  
Sorbus aucuparia (Vogelbeere)  
Tilia cordata (Winter-Linde)  
Tilia platyphyllos (Sommer-Linde)  
Sträucher:  
Berberis vulgaris (Berberitze)  
Cornus mas (Kornelkirsche)  
Cornus sanguinea (Roter Hartriegel)  
Corylus avellana (Haselnuß)  
Frangula alnus (Faulbaum)  
Lonicera xylosteum (Rote Heckenkirsche)  
Ligustrum vulgare (Liguster)  
Prunus spinosa (Schlehe)  
Ribes alpinum (Alpen-Johannisbeere)  
Rosa arvensis (Feld-Rose)  
Sambucus nigra (Schwarzer Holunder)
- Kartengrundlage**  
Geobasisdaten © Bayer. Vermessungsverwaltung 04/2020. Darstellung der Flurkarte als Eigentumsnachweis nicht geeignet.  
**Maßentnahme**  
Planzeichnung zur Maßentnahme nur bedingt geeignet; keine Gewähr für Maßhaltigkeit. Bei der Vermessung sind etwaige Differenzen auszugleichen.  
**Gemeinde**  
Denklingen, den ... 15.12.2022  
Andreas Braumegger, Erster Bürgermeister

**Verfahrensvermerk**

- Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 17.02.2021 die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 19.02.2021 öffentlich bekannt gemacht.
- Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Unterrichtung und Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung über den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 23.06.2021 hat in der Zeit vom 01.07.2021 bis 30.07.2021 stattgefunden.
- Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Unterrichtung und Aufforderung zur Äußerung über den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 23.06.2021 hat in der Zeit vom 24.06.2021 bis 30.07.2021 stattgefunden.
- Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 19.01.2022 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 01.02.2022 bis 01.03.2022 öffentlich ausgestellt.
- Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 19.01.2022 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 27.01.2022 bis 01.03.2022 beteiligt.
- Der geänderte/ ergänzte Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 18.05.2022 wurde mit der Begründung gemäß § 4a Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 01.06.2022 bis 15.06.2022 erneut öffentlich ausgestellt. Dabei wurde gemäß § 4a Abs. 3 BauGB bestimmt, dass die Dauer der Auslegung angemessen verkürzt wird.
- Zu dem geänderten/ ergänzten Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 18.05.2022 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a Abs. 3 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 19.05.2022 bis 15.06.2022 erneut öffentlich ausgestellt. Dabei wurde gemäß § 4a Abs. 3 BauGB bestimmt, dass die Dauer der Auslegung angemessen verkürzt wird.
- Die Gemeinde Denklingen hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 15.12.2022 den Bebauungsplan in der Fassung vom 19.01.2022, gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.
- Ausgefertigt  
Denklingen, den ... 15.12.2022  
Andreas Braumegger, Erster Bürgermeister
- Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan wurde am 20.12.2022 gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und § 45 Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wird hingewiesen.  
Denklingen, den ... 27.12.2022  
Andreas Braumegger, Erster Bürgermeister

Gemeinde

# Denklingen

Lkr. Landsberg am Lech

Bebauungsplan

## Photovoltaik – Hirschvogel

Planung

**PV** Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München  
Körperschaft des öffentlichen Rechts  
Arnulfstraße 60, 3. OG, 80335 München  
Tel. +49 (0)89 53 98 02 - 0, Fax +49 (0)89 53 28 389  
pvm@pv-muenchen.de www.pv-muenchen.de

Bearbeitung

PM

QS:goe

Aktenzeichen

DEN 2-36

Plandatum

27.07.2022 (Satzungsbeschluss)  
18.05.2022 (2. Entwurf)  
19.01.2022 (Entwurf)  
23.06.2021 (Vorentwurf)

## Begründung

## Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Anlass und Ziel der Planung</b> .....	<b>3</b>
<b>2.</b>	<b>Planungsrechtliche Voraussetzungen</b> .....	<b>3</b>
	2.1 Flächennutzungsplan .....	3
	2.2 Bebauungspläne und Satzungen.....	3
	2.3 Städtebauliche Rahmenpläne .....	3
	2.4 Bodenschutz .....	4
	2.5 Auslegungsfrist.....	5
<b>3.</b>	<b>Plangebiet</b> .....	<b>5</b>
	3.1 Lage.....	5
	3.2 Nutzungen.....	6
	3.3 Eigentumsverhältnisse .....	6
	3.4 Erschließung .....	7
	3.5 Emissionen und Immissionen .....	7
	3.6 Flora/ Fauna.....	7
	3.7 Boden.....	9
	3.8 Denkmäler.....	9
	3.9 Wasser.....	9
<b>4.</b>	<b>Planinhalte</b> .....	<b>10</b>
	4.1 Art der baulichen Nutzung .....	10
	4.2 Maß der baulichen Nutzung .....	10
	4.3 überbaubare Grundstücksfläche.....	11
	4.4 Verkehr und Erschließung .....	11
	4.5 Grünordnung, Eingriff, Ausgleich, Artenschutz .....	12
	4.6 Klimaschutz, Klimaanpassung.....	13
	4.7 Altlasten, Bodenschutz.....	13
<b>5.</b>	<b>Alternativen</b> .....	<b>15</b>

## 1. Anlass und Ziel der Planung

Die Gemeinde Denklingen möchte die Nutzung erneuerbarer Energien in ihrer Gemeinde vorantreiben. Dazu wurde bereits ein „Standortkonzept für Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ erstellt. Dieses Konzept stellt geeignete Flächen für die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen dar.

Es liegt eine konkrete Anfrage des Betriebs „Hirschvogel Automotive Group“ für eine Photovoltaikanlage vor. Die geplante Anlage soll den Betrieb klimafreundlich und nachhaltig mit Energie versorgen. Sie soll nördlich der LL 17 um den Firmenparkplatz entstehen. Es handelt sich um Flächen, welche gem. „Standortkonzept für Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ als geeignet für die Erzeugung von Sonnenenergie eingestuft wurden. Die Gemeinde Denklingen begrüßt das Bestreben ansässiger Gewerbebetriebe, klimafreundlicher zu werden.

Die Gemeinde Denklingen hat sich die Planung zu Eigen gemacht und stellt einen Bebauungsplan für ein Sonstiges Sondergebiet Photovoltaik nördlich des Betriebsgeländes der „Hirschvogel Automotive Group“ auf.

Der Flächennutzungsplan stellt den Bereich als Fläche für die Landwirtschaft und Industriegebiet dar und wird im Parallelverfahren geändert.

Die Geltungsbereiche liegen nördlich der Dr.-Manfred-Hirschvogel-Straße (LL 17) und umfassen die Fl.-Nrn. 1830, 1830/1, 1831 (TF) (Geltungsbereich 1) und 1837 (Geltungsbereich 2), alle Gemarkung Denklingen.

## 2. Planungsrechtliche Voraussetzungen

siehe hierzu Umweltbericht.

### 2.1 Flächennutzungsplan

siehe hierzu Umweltbericht.

### 2.2 Bebauungspläne und Satzungen

Die 2 Geltungsbereiche befinden sich derzeit planungsrechtlich größtenteils im Außenbereich. Der östliche Teil des Geltungsbereichs 1, der an den Parkplatz angrenzt, befindet sich im Umgriff des Bebauungsplanes „Hirschvogel Automotive Group“ (Rechtskraft 19.07.2018). Im Süden befindet sich der Bebauungsplan Hirschvogel Automotive Group (Rechtskraft 19.07.2018).

### 2.3 Städtebauliche Rahmenpläne

Das o.g. gemeindliche Standortkonzept für Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen erstreckt sich über das gesamte Gemeindegebiet. Um herauszufinden, welche Flächen für die Erzeugung von Solarenergie in Frage kommen, wurden die bestehenden Nutzungen und Vorbelastungen ebenso analysiert wie die Vorgaben der Raumordnung und des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG).

Zunächst wurden Flächen aus der weiteren Planung entnommen, die aus unterschiedlichen Gründen für die Erzeugung von Solarenergie nicht in Frage kommen. Hierzu zählen beispielsweise die großen Waldflächen des Gemeindegebietes. An-

schließlich wurden Flächen identifiziert, die sich mit Einschränkungen zur Nutzung von Solarenergie eignen. Die verbliebenden Flächen eignen sich gut bzw. besonders gut für die Nutzung von Solarenergie.

Flächen mit besonders guter Eignung liegen im Bereich der Kiesgrube und innerhalb eines 110 m breiten Korridors beidseitig der Bahnstrecke (dies wurde vor der Novellierung des EEG 2021 festgelegt und von der Gemeinde bestätigt). Die Einstufung als besonders gut geeignete Flächen erfolgt, da für diese Flächen eine Einspeisevergütung gemäß EEG gewährt wird. Gut geeignete Flächen befinden sich nördlich der Fa. Hirschvogel sowie in einem Bereich der im Norden von der Kreisstraße LL 17, im Süden von der Kreisstraße LL 16 und im Osten von der Bundesstraße B 17 begrenzt wird.

Das Standortkonzept zeigt auf, dass die Gemeinde Denklingen auch nach Ausschluss ungeeigneter und weniger geeigneter Flächen über ein großes Potenzial für die Erzeugung von Solarenergie verfügt, so dass nicht auf Flächen mit Einschränkungen zurückgegriffen werden muss.

Die Gemeinde Denklingen hat im März 2020 ihr Standortkonzept für Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen beschlossen. Der Gemeinderat einigte sich darauf, Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen innerhalb der grünen und grün-schaffierten Flächen grundsätzlich zuzulassen. Für Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen von Netzeinspeisern wird ein jährliches Kontingent von 5 ha für Neuanlagen festgelegt.

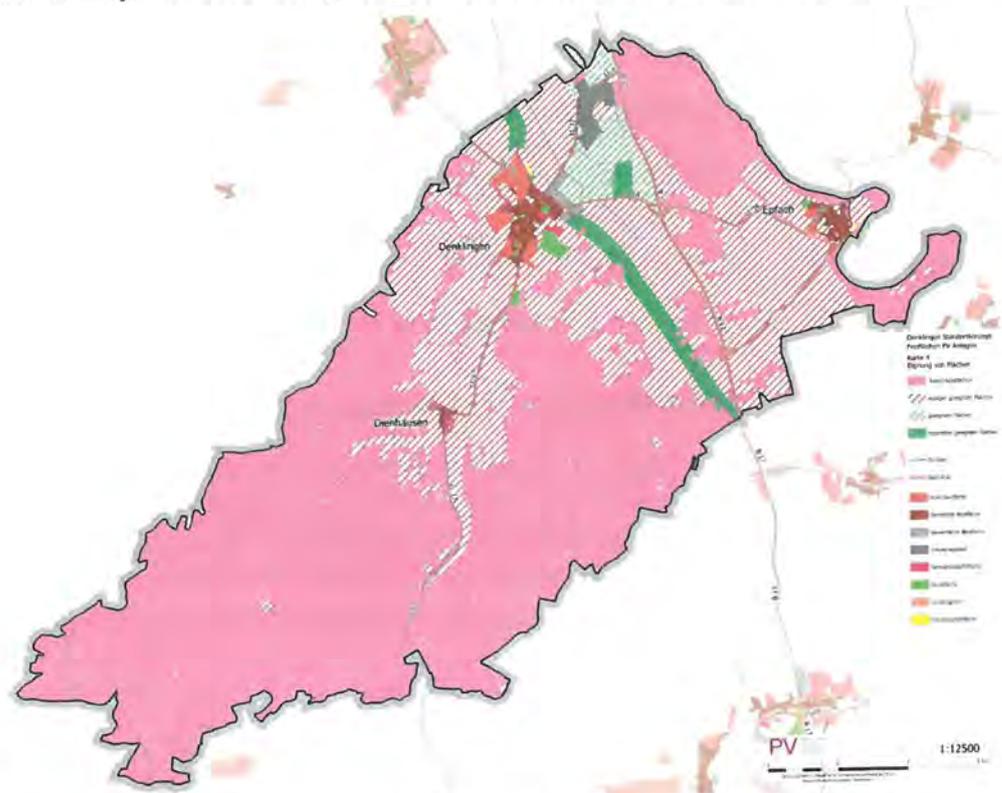


Abb. 1 Standortkonzept für Freiflächen-PV-Anlagen Gemeinde Denklingen in der Fassung vom 10.03.2020, o. Maßstab

## 2.4 Bodenschutz

Um die Inanspruchnahme von Flächen durch Freiflächen-Photovoltaikanlagen im

Gemeindegebiet zu steuern, hat die Gemeinde Denklingen ein „Standortkonzept für Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ erstellt. Dabei hat sich heraus gestellt, dass ausreichend geeignete und besonders geeignete Flächen vorhanden sind, um ein großes Potenzial für die Gewinnung von Solarenergie vorzuhalten. Insofern werden weder auf bedingt geeigneten Flächen noch auf ungeeigneten Flächen Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen errichtet.

Darüber hinaus sind Eingriffe in das Schutzgut Boden bei Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen als gering einzustufen, da lediglich die Flächen für die Transformatorengelände versiegelt werden. Die Tische mit den Solarmodulen werden in aller Regel mittels Erdanker im Boden befestigt, welche beim Rückbau rückstandsfrei entfernt werden können. Im Übrigen bleiben der Bodenaufbau und die Bodenfunktionen erhalten. Zur Aushagerung der Flächen ist ein Abtrag des Oberbodens nicht vorgesehen.

## **2.5 Auslegungsfrist**

Der Entwurf des Bauleitplanes mit der Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen wird für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen, öffentlich ausgelegt. Nach aktuellem Kenntnisstand liegen keine wichtigen Gründe für eine längere Auslegungsdauer bei der Beteiligung der Öffentlichkeit vor. Das Planvorhaben beinhaltet voraussichtlich keine ungewöhnliche große Anzahl an betroffenen erheblichen Belangen, keine besonders umfänglichen Unterlagen und keine anderen komplexen Sachverhalte, die eine verlängerte Auslegung notwendig machen würden. Auch von Seiten der Öffentlichkeit sind derzeit noch keine Stellungnahmen bekannt, welche die Wahl einer längeren Auslegungsfrist erforderlich machen könnten.

## **3. Plangebiet**

### **3.1 Lage**

Die beiden Geltungsbereiche liegen etwa 1,4 km nördlich des Hauptortes Denklingen teilweise im Außenbereich. Sie liegen an der Dr.-Manfred-Hirschvogel-Straße (LL17) direkt am Gewerbebetrieb „Hirschvogel Automotive Group“. Der Geltungsbereich 1 überplant einen Teil des Bebauungsplanes „Hirschvogel Automotive Group“.



Abb. 2 Plangebiet (blaue Umrandung), ohne Maßstab, Quelle: BayernAtlas, © Bayerische Vermessungsverwaltung, Stand 12.04.2021

Der Geltungsbereich 1 (Fl.-Nrn. 1830, 1830/1, 1831 (TF), Gemarkung Denklingen) liegt nördlich der Dr.-Manfred-Hirschvogel-Straße. Er wird im Süden durch die LL17 und einen Parkplatz begrenzt. Im Westen und Norden schließen sich weitere landwirtschaftlich genutzte Flächen an. Weiter im Norden, auf Fuchstaler Flur, befindet sich eine Kiesgrube. Im Osten liegt die Zufahrt zur Kiesgrube; daran anschließend der Geltungsbereich 2. Der Geltungsbereich 2 (Fl.-Nr. 1837, Gemarkung Denklingen) wird im Süden ebenfalls durch die LL 17 begrenzt. Im Norden liegt eine Gehölzfläche. Im Osten schließt sich eine landwirtschaftlich genutzte Fläche an.

Beide Geltungsbereiche werden derzeit landwirtschaftlich genutzt. Lediglich der Teilbereich von Geltungsbereich 1, der direkt nördlich an den Parkplatz angrenzt, liegt brach. Gehölzstrukturen befinden sich nach am östlichen Rand von Geltungsbereich 2 und am westlichen und südlichen Rand von Geltungsbereich 1. Im Geltungsbereich 1 sind auch 2 einzelne Bäume im südlichen Bereich vorhanden. Bei einer Begehung des Plangebiets am 30.04.2021 wurde festgestellt, dass einer der beiden Bäume bereits entfernt wurde.

### 3.2 Eigentumsverhältnisse

Die Flächen befinden sich im Privateigentum.

### 3.3 Erschließung

Beide Geltungsbereiche können über die jeweils angrenzenden Straßen und Wirtschaftswege erschlossen werden, die auf die LL 17 führen.

Die technische Erschließung kann im Bereich der vorhandenen Wege erfolgen.

### 3.4 Emissionen und Immissionen

Von den landwirtschaftlichen Flächen in der Umgebung sind Staub-, Lärm- und Geruchsimmissionen zu erwarten.

Von der LL 17 und dem Betrieb „Hirschvogel Automotive Group“ können ebenfalls Lärmimmissionen wirken. Diese sind jedoch für die Nutzung nicht erheblich.

Von der Photovoltaikanlage oder den Transformatorenstationen gehen keine Emissionen in Form von Lärm oder Staub aus. Bei der Photovoltaikanlage kann es zu Lichtemissionen durch Blendwirkung kommen.

### 3.5 Flora/ Fauna

Schutzgebiete des Naturschutzes sind in den Geltungsbereichen oder der näheren Umgebung nicht vorhanden.

Etwa 400 m östlich, jenseits der B 17, liegt das Landschaftsschutzgebiet „Lechtal Süd“.

Nordöstlich grenzt das Biotop 8031-0042-001 „Hecken nördl. Denklingen“ an den Geltungsbereich 1 an. Nördlich des Geltungsbereichs 2 liegen die Biotop 8031-0041-001 „Tiefe, alte Kiesgrube mit Röhricht in den „Hahnenfeldwiesen““ und 8031-0040-001 „Hecke südl. Lechblick“.

Die Biotop sind durch die Planung nicht betroffen.



Abb. 3 Biotopkartierung, ohne Maßstab, Quelle: Bayerische Vermessungsverwaltung, Stand 12.04.2021

Südlich der externen Ausgleichsfläche A3 liegt das Biotop 8031-0051-013 „Flurbe-  
reinigungshecken nördlich bis östlich Denklingen“. Das Biotop wird durch die Aus-  
gleichsfläche nicht beeinträchtigt.



Abb. 4 Externe Ausgleichsfläche (blaue Umrandung), ohne Maßstab, Quelle: BayernAtlas, © Bayerische Vermessungsverwaltung, Stand 02.12.2021

### 3.6 Boden

siehe hierzu Umweltbericht.

### 3.7 Denkmäler

Bau- oder Bodendenkmäler sind in den Geltungsbereichen oder der unmittelbaren Umgebung nicht vorhanden.

### 3.8 Wasser

Im Plangebiet befinden sich keine Oberflächengewässer. Mit Schicht- und Hangwasser ist aufgrund der topografischen Verhältnisse nicht zu rechnen. Gemäß UmweltAtlas Bayern Themenkarte „Naturgefahren“ des Bayerischen Landesamtes für Umwelt befindet sich das Gebiet nicht im Umgriff von Überschwemmungsgebieten oder Wassersensiblen Bereichen. Trinkwasserschutzgebiete und Heilquellenschutzgebiete liegen gemäß UmweltAtlas Bayern Themenkarte „Gewässerbewirtschaftung“ ebenfalls nicht innerhalb der beiden Geltungsbereiche.

Hochwasser:

Die Geltungsbereiche liegen außerhalb festgesetzter Überschwemmungsgebiete und außerhalb von wassersensiblen Bereichen.

#### Grundwasser:

Ein Eingriff in das Grundwasser ist nicht zu besorgen. Der Grundwasserspiegel befindet sich rd. 40 m unter Flur, wie aus den veröffentlichten Daten der nächstgelegenen Messstelle DENKLINGEN 958 zu schließen ist (Messstellen-Nr. 25156, Geländehöhe 678,92 m ü NN, höchster Wasserstand seit 01.11.1983: 648,80 m ü NN).



Abb. 4 Landesmessnetz Grundwasserstand, ohne Maßstab, Quelle: Bayerische Vermessungsverwaltung, Stand 15.02.2021

## 4. Planinhalte

### 4.1 Art der baulichen Nutzung

Als Art der baulichen Nutzung wird ein sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ gem. § 11 Abs. 2 BauNVO festgesetzt. Es sind nur Anlagen zulässig, die für die Gewinnung von Strom durch Photovoltaik erforderlich sind, sowie Einfriedungen und Transformatorenbäude.

### 4.2 Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird über eine maximale Grundfläche festgesetzt. Hierfür wird die senkrechte Projektion der Photovoltaik-Module auf die Horizontale sowie die Grundflächen der Transformatorenbäude herangezogen.

Bei der GR wird dem Bauherrn ein größerer Spielraum eingeräumt. Aufgrund der aktuell hohen Nachfrage nach Photovoltaik-Modulen ist es derzeit schwierig abzuschätzen, welche Modulgrößen produziert werden und erhältlich sind.

Die Höhe der Transformatorengebäude wird auf 3,0 m begrenzt.

Die maximale Höhe der Module wird auf 3,5 m begrenzt. Damit wird von der Empfehlung im Standortkonzept (2,5 m) abgewichen. An dieser Stelle ist diese Höhe aber vertretbar, da sich die Geltungsbereiche nicht in der Nähe von Siedlungsrandern befinden. Südlich der Anlage befindet sich der Betrieb „Hirschvogel Automotive Group“. Die Gewerbehallen sind höher als Wohngebäude. Nördlich der geplanten Anlagen, in der Gemeinde Fuchstal, befindet sich eine relativ neue Freiflächenphotovoltaik-Anlage mit einer Modulhöhe von ca. 3,5 m. Bei den Herstellern der Modultische ist eine Tendenz zu höheren Tischen zu beobachten. Da derzeit nicht absehbar ist, welche Modultische in der nächsten Zeit auf dem Markt erhältlich sein werden, ist ein ausreichender Puffer bei der Höhenbegrenzung von Vorteil. Zudem orientiert sich die Höhe der Solarmodule nach der Wuchshöhe von Mais. Die derzeit angebauten Maissorten erreichen ebenfalls Wuchshöhen von 3 bis 4 m.

#### **4.3 überbaubare Grundstücksfläche**

Die überbaubare Grundstücksfläche wird so angeordnet, dass die Photovoltaikmodule und die Transformatorengebäude innerhalb dieser errichtet werden können. Zäune sind auch außerhalb der Baugrenzen zulässig. Auf diese Weise kann ein ausreichender Abstand der Photovoltaik-Module zu den Grundstücksgrenzen eingehalten werden. Um Schäden durch Windwurf zu vermeiden, wurde die Baugrenze mit ausreichendem Abstand zu den bestehenden Bäumen gezogen.

#### **4.4 Verkehr und Erschließung**

##### **4.4.1 Verkehrserschließung**

Die verkehrliche und technische Erschließung erfolgt über die angrenzenden öffentlichen Straßen.

##### **4.4.2 Oberflächenwasserbeseitigung**

Das von den Modulen abfließende Wasser sowie das im Bereich der Transformatorengebäude anfallende Oberflächenwasser kann auf den gut durchlässigen Böden großflächig versickert werden. Gesonderte Versickerungsanlagen sind nicht erforderlich.

Vom Bauherrn ist zu prüfen, ob die Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) Anwendung findet oder ob eine erlaubnispflichtige Benutzung vorliegt. Die Anforderungen an das erlaubnisfreie schadlose Versickern von Niederschlagswasser sind der NWFreiV und den dazugehörigen technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW) zu entnehmen. Anfallendes unverschmutztes Niederschlagswasser ist bevorzugt oberflächlich über die belebten Bodenzonen zu versickern. Bei Bau und Betrieb der Versickerungsanlagen sind die Merkblätter DWA M 153 und DWA-A 138 zu beachten.

## 4.5 Grünordnung, Eingriff, Ausgleich, Artenschutz

### 4.5.1 Festsetzungen zur Grünordnung

Der Grünstreifen im Süden des Geltungsbereichs 1 bleibt erhalten und wird erweitert. Die beiden Bergahorne im Geltungsbereich werden durch die Neupflanzung von einem Bergahorn und 2 Eichen ersetzt.

Zu den Bestandsbäumen nördlich des Geltungsbereichs 1 wird mit dem Zaun ein ausreichender Abstand eingehalten, damit er sich nicht mehr im Kronenbereich befindet. Somit soll eine Beschädigung der Wurzeln vermieden werden. Bei Arbeiten im Kronenbereich von Bäumen ist die DIN 18920 zu beachten.

Zudem wird aufgrund der Windbruchgefahr der Abstand der Module zu dem Bäumen mind. 10 m betragen.

Die Flächen unterhalb und zwischen den Photovoltaik-Modulen werden als extensive Wiese angelegt und 1 bis 3 pro Jahr gemäht.

Nach Beschluss des Gemeinderates Denklingen sind Freiflächenphotovoltaikanlagen einzugrünen. Beim Geltungsbereich 1 werden die Baumreihen im Westen und Süden erhalten. Eine Eingrünung entlang des Parkplatzes ist nicht erforderlich.

Beim Geltungsbereich 2 sind bereits Gehölze am östlichen Rand vorhanden, die sich jedoch in keinem guten Zustand befinden. Zusätzlich wird hier eine 2-reihige Hecke gepflanzt.

### 4.5.2 Ausgleichsbedarf (Ausgleichsfläche, Ökokonto)

siehe hierzu Umweltbericht

### 4.5.3 Spezieller Artenschutz (Verbotstatbestände)

Die Beachtung des speziellen Artenschutzrechtes (§§ 44 und 45 BNatSchG) ist regelmäßig Voraussetzung für die naturschutzrechtliche Zulassung eines Vorhabens. Im Regelfall ist hierfür zunächst eine Vorprüfung dahingehend erforderlich, ob und ggf. welche Arten von dem Vorhaben so betroffen sein könnten, dass eine Prüfung nach § 44 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 und ggf. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist (sog. Relevanzprüfung).

Es wurde eine Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung durch „LARS Consult Gesellschaft für Planung und Projektentwicklung mbH“ durchgeführt. Zwischen den beiden Geltungsbereichen wurde die Goldammer nachgewiesen. Für die Goldammer sind nach Aussage der Unteren Naturschutzbehörde keine weiteren Maßnahmen erforderlich.

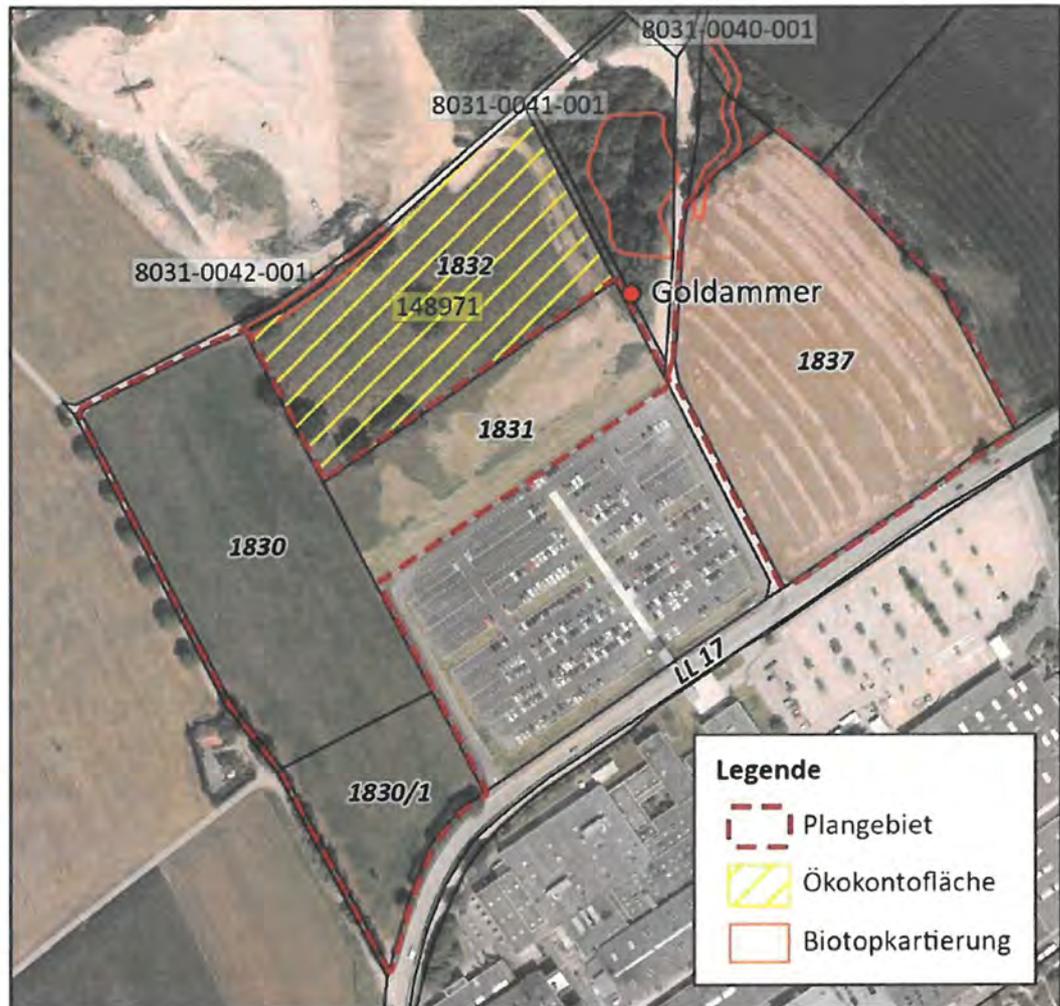


Abb. 5 Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung, ohne Maßstab, Quelle: LARS Consult mbH, Stand 23.06.2020

#### 4.6 Klimaschutz, Klimaanpassung

Mit der Planung am vorhandenen Standort werden keine Flächen in Anspruch genommen, die im Hinblick auf den Klimawandel und den damit einhergehenden Risiken durch eine Mehrung von Extremwetterereignissen (Trockenheit, Sturm, Überschwemmungen) oder im Hinblick auf die Möglichkeiten zur Klimaanpassung als sensibel oder wertvoll einzustufen sind. So werden beispielsweise keine Flächen überplant, die klimatische Ausgleichsfunktionen erfüllen oder als Retentionsflächen dienen. Zudem befinden sich keine Flächen mit einer hohen Treibhausgas-Senkenfunktion, wie Feuchtgebiete oder Wald, im Geltungsbereich.

Das Vorhaben dient der Errichtung einer Anlage zur Nutzung erneuerbarer Energien und trägt zum Klimaschutz bei.

#### 4.7 Altlasten, Bodenschutz

Der Landschaftsplan von 2000 stellt nördlich des Geltungsbereichs eine Altlastenverdachtsfläche dar. Die Fläche ist in der Planzeichnung nachrichtlich übernommen.



Abb. 6 Ausschnitt aus dem Landschaftsplan der Gemeinde Denklingen (Mai 2000), ohne Maßstab

Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes „Hirschvogel Automotive Group“ wurde die Fl.-Nr. 1831 durch die KLING Consult Planungs- und Ingenieurgesellschaft für Bauwesen mbH bereits auf Altlasten untersucht.

In der Begründung zum Bebauungsplan „Hirschvogel Automotive Group“ vom 07.03.2018 ist dazu folgendes vermerkt:

*„Im Oktober und November 2017 wurden **feldtechnische, bodenmechanische und analytische Untersuchungen** durchgeführt, deren Ergebnisse in einem Fachbeitrag beschrieben und bewertet werden („Gutachtliche Stellungnahme BBP ‚Hirschvogel Automotive Group‘ Denklingen, Projekt-Nr. 00821-202-KCK“, 15. November 2017, Kling Consult Planungs- und Ingenieurgesellschaft für Bauwesen mbH, Krumbach; s. Anlage). Es wird die von möglicherweise vorhandenen Depo-niegasen ausgehende Gefährdung für den Umgriff des geplanten Bebauungsplans beurteilt. Ferner werden Angaben zur Schadstoffbelastung ggf. angetroffener Auffül-lungen sowie zur Versickerung von Niederschlagswasser gemacht.*

*Die Befürchtung eines relevanten **Deponiegaspotentials** hat sich durch insgesamt 5 Kleinrammbohrungen entlang der Flurgrenze der überplanten Flurstücke 1831 und 1832, die an die auf Flur-Nr. 1834 gelegenen Altdeponie angrenzen, nicht be-stätigt. Da im Bereich der Untersuchungspunkte keinerlei anthropogene Auffüllungen beobachtet wurden, ist aus Sicht des Gutachters davon auszugehen, dass die **bekannte Altablagerung auf die Flur-Nr. 1834 beschränkt** ist. Für die Bauleitplanung besteht somit diesbezüglich kein Handlungsbedarf.*

*Eine **anthropogene Verfüllung** im zentralen Bereich der Flur-Nr. 1831 konnte durch die Anlage von Baggerschürfen horizontal und vertikal eingegrenzt werden. Nach den Analysebefunden der untersuchten Auffüllungen ist **keine Grundwasser-gefährdung** abzuleiten. Auch hier besteht für die Bauleitplanung kein Handlungsbedarf.*

*Eine analytische **Untersuchung der Deckschichten** stellte leicht erhöhte Gehalte verschiedener, vermutlich geogenbedingter Schwermetalle fest, so dass beim Aus-hub von Deckschichten bzw. anthropogenen Auffüllungen grundsätzlich abfallrecht-liche Kriterien zu berücksichtigen sind bzw. weiterer Handlungsbedarf besteht. In Konsequenz eines erhöhten, vermutlich ebenfalls geogenbedingten Arsengehalts in den Deckschichten sehen die Gutachter aufgrund des großen Grundwasserflurab-standes keine Grundwassergefährdung bzw. keinen weiteren Handlungsbedarf. Regelungsbedarf für den Bebauungsplan besteht nicht. Die abfallrechtliche Behand-lung des Aushubs ist in Abhängigkeit von den Nutzungen in nachgeordneten Zulas-sungsverfahren festzulegen.*

*Im Übrigen sind laut aktueller Datenlage des Altlasten-, Bodenschutz-, und Deponieinformationssystems ABuDIS) für den Landkreis Landsberg am Lech keine weiteren gefahrenverdächtigen Flächen mit erheblichen Bodenbelastungen oder sonstigen Gefahrenpotentialen bekannt, die in negativer Weise auf die Wirkungsbereiche Boden – Mensch und Boden – Grundwasser in den Geltungsbereichen der Flächennutzungsplanänderung und des Bebauungsplanes einwirken können.“*

Das Gutachten „Bodenluftuntersuchungen BBP „Photovoltaik Hirschvogel“ Fl.-Nr. 1837, Gemarkung Denklingen“ vom 21.12.2021 liegt den Bebauungsplanunterlagen als Anlage bei. Bei der Untersuchung wurden keine auffällig erhöhten Gehalte von Deponiegas festgestellt. Auffüllungen wurden nicht festgestellt.

Mit den Ergebnissen der Untersuchungen der Fl.-Nr. 1831 und 1832 vom 15.11.2017 kann laut Gutachten insgesamt davon ausgegangen werden, dass sich die Altablagerungen auf die Fl.-Nrn. 1834, 1835 und 1836 beschränken.

Sollten bei den Aushubarbeiten optische oder organoleptische Auffälligkeiten des Bodens festgestellt werden, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast hindeuten, ist unverzüglich das Landratsamt zu benachrichtigen (Mitteilungspflicht gem. Art. 1 BayBodSchG). Der Aushub ist z.B. in dichten Containern mit Abdeckung zwischenzulagern bzw. die Aushubmaßnahme ist zu unterbrechen bis der Entsorgungsweg des Materials geklärt ist.

#### 4.8 Brandschutz

Die Löschwasserversorgung erfolgt über wasserführende Fahrzeuge der Feuerwehr Denklingen.

Es wird ein Feuerwehrplan gemäß DIN 14095 aufgestellt.

#### 5. Alternativen

Im Rahmen des Standortkonzeptes für Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen wurde im Gemeindegebiet nach geeigneten Flächen für Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen gesucht.

Die geplante Freiflächen-Photovoltaik-Anlage soll den Gewerbebetrieb „Hirschvogel Automotive Group“ nachhaltig mit Energie versorgen. Daher ist ein Standort in unmittelbarer Nähe zum Betrieb erforderlich.

Gemeinde

Denklingen, den 15.12.2022

Andreas Braunegger, Erster Bürgermeister



Gemeinde

# Denklingen

Lkr. Landsberg am Lech

Bebauungsplan

## Photovoltaik - Hirschvogel

Planung

**PV** Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München  
Körperschaft des öffentlichen Rechts  
Arnulfstraße 60, 3. OG, 80335 München  
Tel. +49 (0)89 53 98 02 - 0, Fax +49 (0)89 53 28 389  
pvm@pv-muenchen.de www.pv-muenchen.de

Bearbeitung

PM

QS: goe

Aktenzeichen

DEN 2-36

Plandatum

27.07.2022 (Satzungsbeschluss)  
18.05.2022 (2. Entwurf)  
19.01.2022 (Entwurf)  
23.06.2021 (Vorentwurf)

## Umweltbericht

## Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Einleitung</b> .....	<b>3</b>
1.1	Inhalt und Ziel der Planung, Flächenbilanz .....	3
1.2	Vorgaben des Umweltschutzes .....	5
1.3	Darstellung relevanter Ziele übergeordneter Planungen und Fachplanungen	6
1.4	Art der Berücksichtigung der Umweltziele bei der Planung .....	11
<b>2.</b>	<b>Merkmale des Vorhabens mit Wirkung auf die Umwelt</b> .....	<b>12</b>
2.2	Kumulierung von Umweltauswirkungen mit benachbarten Vorhaben .....	12
2.3	Emissionen (Schadstoffe, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung).....	12
2.4	Abfallerzeugung, -entsorgung und -verwertung .....	13
2.5	Eingesetzte Stoffe und Techniken .....	13
<b>3.</b>	<b>Merkmale des Untersuchungsraumes (Schutzgüter), Bestandsaufnahme derzeitiger Umweltzustand (Basisszenario), Bewertung und Prognose der erheblichen Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung</b> .....	<b>13</b>
3.1	Schutzgut Boden .....	14
3.2	Schutzgut Fläche.....	16
3.3	Schutzgut Wasser .....	17
3.4	Schutzgut Luft und Klima, Klimaschutz und Klimaanpassung .....	19
3.5	Schutzgut Arten und Biotope, biologische Vielfalt.....	19
3.6	Schutzgut Orts- und Landschaftsbild .....	22
3.7	Schutzgut Mensch (Immissionsschutz, Luftreinhaltung, Freizeit und Erholung).....	23
3.8	Schutzgut Kultur- und Sachgüter .....	23
3.9	Wechselwirkungen .....	24
<b>4.</b>	<b>Prognose bei Nichtdurchführung der Planung</b> .....	<b>25</b>
<b>5.</b>	<b>Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen</b> .....	<b>25</b>
5.1	Vermeidung und Minimierung .....	25
5.2	Ausgleich.....	25
<b>6.</b>	<b>Prüfung alternativer Planungsmöglichkeiten</b> .....	<b>27</b>
<b>7.</b>	<b>Beschreibung der Methodik, Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken</b> .....	<b>27</b>
<b>8.</b>	<b>Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen (Monitoring)</b> .....	<b>28</b>
<b>9.</b>	<b>Zusammenfassung</b> .....	<b>29</b>
<b>10.</b>	<b>Quellenverzeichnis</b> .....	<b>30</b>

## 1. Einleitung

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens ist auf der Grundlage einer Umweltprüfung ein Umweltbericht gemäß Anlage 1 Baugesetzbuch (BauGB) zu erstellen. Aufgabe des Umweltberichts ist es gemäß § 2 Abs. 4 BauGB, die ermittelten erheblichen Umweltauswirkungen zu beschreiben und zu bewerten.

### 1.1 Inhalt und Ziel der Planung, Flächenbilanz

Die Gemeinde Denklingen möchte die Nutzung erneuerbarer Energien in ihrer Gemeinde vorantreiben. Dazu wurde bereits ein „Standortkonzept für Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ erstellt. Dieses Konzept stellt geeignete Flächen für die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen dar.

Es liegt eine konkrete Anfrage des Betriebs „Hirschvogel Automotive Group“ für eine Photovoltaikanlage vor. Die geplante Anlage soll den Betrieb klimafreundlich und nachhaltig mit Energie versorgen. Sie soll nördlich der LL 17 um den Firmenparkplatz entstehen. Es handelt sich um Flächen, welche gem. „Standortkonzept für Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ als geeignet für die Erzeugung von Sonnenenergie eingestuft wurden. Die Gemeinde Denklingen begrüßt das Bestreben ansässiger Gewerbebetriebe, klimafreundlicher zu werden.

Die Gemeinde Denklingen hat sich die Planung zu Eigen gemacht und stellt einen Bebauungsplan für ein Sonstiges Sondergebiet Photovoltaik nördlich des Betriebsgeländes der „Hirschvogel Automotive Group“ auf. Der Flächennutzungsplan stellt den Bereich als Fläche für die Landwirtschaft und Industriegebiet dar und wird im Parallelverfahren geändert.



Abb. 1 Plangebiet, ohne Maßstab, Quelle: BayernAtlas, © Bayerische Vermessungsverwaltung, Stand 12.04.2021

Der Bebauungsplan umfasst die Flurnummern 1830, 1830/1, 1837 und Teilflächen der Fl.-Nr. 1831, alle Gemarkung Denklingen.

Auf der Fl.-Nr. 1697, Gemarkung Denklingen, wird die externe Ausgleichsfläche angelegt.



Abb. 2 Externe Ausgleichsfläche A3, ohne Maßstab, Quelle: BayernAtlas, © Bayerische Vermessungsverwaltung, Stand 02.12.2021

Im Plangebiet ergibt sich folgende Flächenverteilung:

Nutzung	Fläche in ha
SO Photovoltaik 1	3,2
<i>Davon überbaubare Fläche</i>	2,6
Ausgleichsfläche A1	0,2
<b>Geltungsbereich 1</b>	<b>3,4</b>
SO Photovoltaik 2	2,1
<i>Davon überbaubare Fläche</i>	1,8
Eingrünung	0,04
Ausgleichsfläche A 2	0,08
<b>Geltungsbereich 2</b>	<b>2,2</b>
Ausgleichsfläche A 3 (extern)	0,2

## 1.2 Vorgaben des Umweltschutzes

Die zu beachtenden Ziele des Umweltschutzes ergeben sich aus den einschlägigen Fachgesetzen, Richtlinien, technischen Regelwerken und Normen, Verordnungen, den übergeordneten Planungen sowie weiteren Fachplanungen.

### **Fachgesetze, Verordnungen, Richtlinien, technische Regelwerke und Normen**

- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
- Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG)
- Bundes-Bodenschutzgesetz
- Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung
- Wasserhaushaltsgesetz
- Denkmalschutzgesetz
- Bundes-Immissionsschutzgesetz
- Erneuerbare Energien Gesetz

### **Übergeordnete Planungen**

- Landesentwicklungsprogramm Bayern
- Regionalplan München
- Flächennutzungsplan

### **Fachplanungen**

- Landschaftsentwicklungskonzept
- Arten- und Biotopschutzprogramm
- Landschaftsplan
- Standortkonzept für Freiflächen- PV-Anlagen der Gemeinde Denklingen

## **1.3 Darstellung relevanter Ziele übergeordneter Planungen und Fachplanungen**

### **1.3.1 Landesentwicklungsprogramm Bayern 2020**

Das Landesentwicklungsprogramm Bayern, mit Stand vom 01.01.2020, nennt folgende Ziele und Grundsätze mit Bezug auf das Vorhaben:

#### **1.3 Klimawandel**

##### **1.3.1 Klimaschutz**

*(G) den Anforderung des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden, insbesondere durch*

- (...)
- *Die verstärkte Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien,*
- (...)

#### **2 Raumstruktur**

##### **2.2.5 Entwicklung und Ordnung des ländlichen Raums**

*(G) Der ländliche Raum soll so entwickelt und geordnet werden, dass*

- (...)
- *er seine eigenständige Siedlungs- und Wirtschaftsstruktur bewahren kann und ,*
- *er seine landschaftliche Vielfalt sichern kann.*

## 6 Energieversorgung

### 6.1 Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur

#### 6.1.1 Sichere und effiziente Energieversorgung

(G) Die Energieversorgung soll durch den Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur weiterhin sichergestellt werden. Hierzu gehören insbesondere

- Anlagen der Energieerzeugung und –umwandlung,
- Energienetze sowie
- Energiespeicher

### 6.2 Erneuerbare Energien

#### 6.2.1 Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien

(Z) Erneuerbare Energien sind verstärkt zu erschließen und zu nutzen.

#### 6.2.3 Photovoltaik

(G) In den Regionalplänen können Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen festgelegt werden.

(G) Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden.

### 1.3.2 Regionalplan Region München, Region 14 (2019)

Der Regionalplan für die Region München (14), mit Stand vom 01.04.2019 nennt folgende Ziele und Grundsätze mit Bezug auf das Vorhaben:

#### BIV Wirtschaft und Dienstleistungen

##### 7 Energieerzeugung

7.1 (G) Die Energieerzeugung soll langfristig finanziell tragfähig, sicher, umwelt- und klimaverträglich und für die Verbraucher günstig sein.

7.2 (G) Energieerzeugung und Energieverbrauch sollen räumlich zusammengeführt werden.

7.4 (G) Die Gewinnung von Sonnenenergie (Strom und Wärme) soll vorrangig auf Dach und Fassadenflächen von Gebäuden auf bereits versiegelten Flächen und im räumlichen Zusammenhang mit Infrastruktur erfolgen.

Eine ausführliche Darlegung der raumordnerisch bedeutsamen Ziele in Verbindung mit Freiflächen-PV-Anlagen findet sich im Kapitel 3 des Standortkonzepts für Photovoltaik-Freiflächenanlagen der Gemeinde Denklingen.

### 1.3.3 Flächennutzungsplan

Die Gemeinde Denklingen verfügt über einen rechtswirksamen Flächennutzungsplan in der Fassung vom 11.09.1980. Darin und in der 28. Änderung werden die Geltungsbereiche als Fläche für die Landwirtschaft und Industriegebiet dargestellt. Der Flächennutzungsplan der Gemeinde wird derzeit neu aufgestellt. Ungeachtet dessen muss der Flächennutzungsplan im Zusammenhang mit der vorliegenden Bauleitplanung geändert werden (30. Änderung des Flächennutzungsplans), um dem Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 BauGB zu entsprechen.



Abb. 3 Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Denklingen (Digitalisierte Fassung, Stand 16.09.2021) mit Lage der 30. Änderung, ohne Maßstab

### 1.3.4 Landschaftsplan von Denklingen

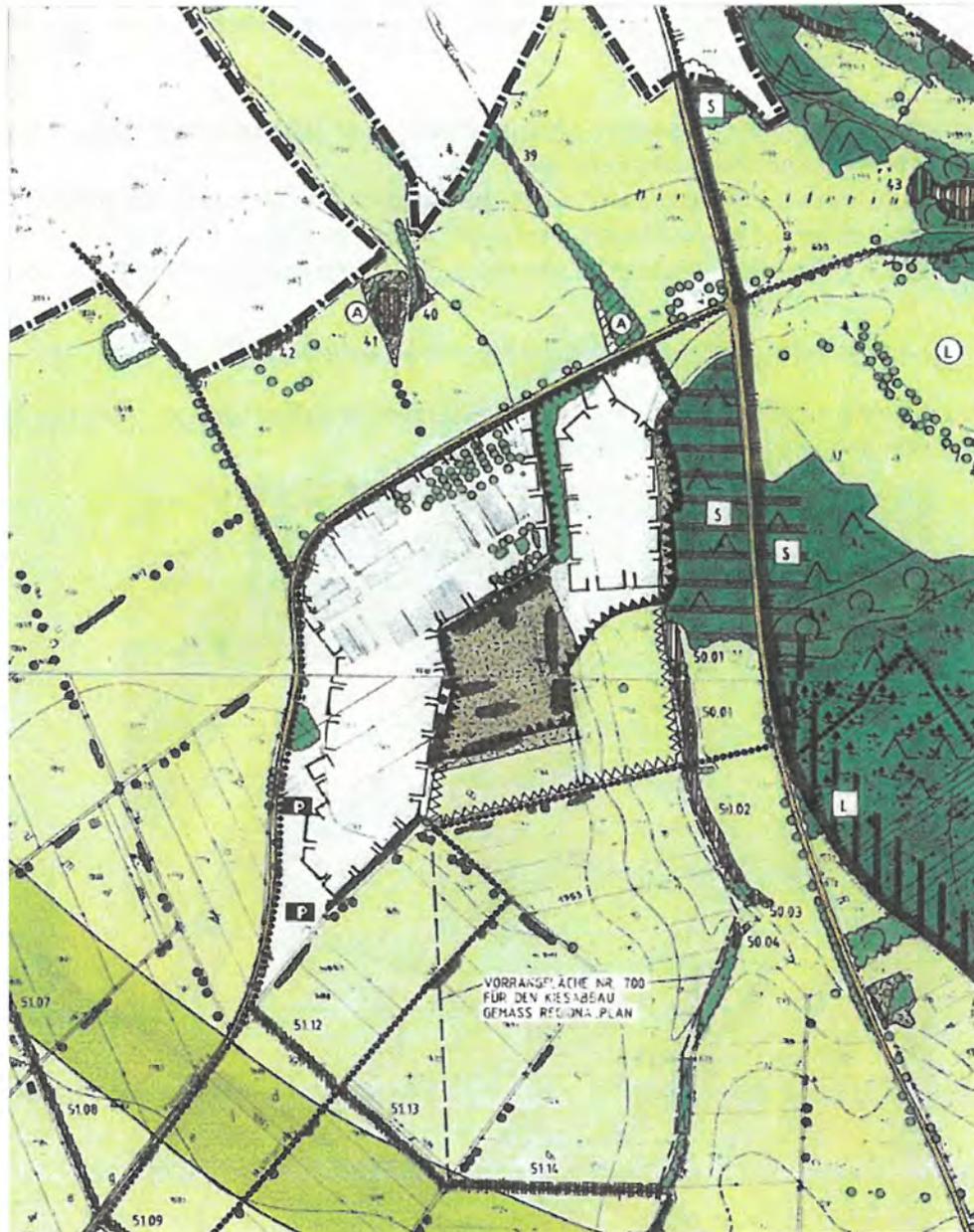
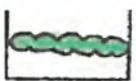


Abb. 4 Ausschnitt aus dem Landschaftsplan der Gemeinde Denklingen (Mai 2000), ohne Maßstab

Der Landschaftsplan formuliert folgende Ziele und Maßnahmen für den Geltungsbe-  
reich und den näheren Umgriff:



Biotop, erfasst in der Biotopkartierung des Landkreises Landsberg  
/Lech



Laubgehölzreihe, Feldhecke



Altlasten- Verdachtsfläche

### 1.3.5 ABSP Landkreis Landsberg von 1997

Das Arten- und Biotopschutzprogramm des Landkreises Landsberg trifft folgende Aussagen zum Plangebiet:

*Förderung einer extensiven Grünlandnutzung in Wasserschutz- und Grundwasser – Vorbehaltsgebieten des Lechtals.*

*Optimierung der Terrassenkanten als wesentliche Elemente der Artenbrücke Lechtal; Ausdehnung von Magerrasen und Extensivwiesen.*

*Erhalt örtlich bedeutsamer Magerrasen, Hangbrachen und Säume.*

### 1.3.6 Landschaftsentwicklungskonzept Region München 2007

Gemäß Leitbildkarte des Landschaftsentwicklungskonzeptes zählt der Bereich zu den unbesiedelten sonstigen Räumen.



Abb. 5 Ausschnitt aus der Karte 5, Leitbild und Maßnahmen des Landschaftsentwicklungskonzeptes Region München, ohne Maßstab

#### 1.4 Art der Berücksichtigung der Umweltziele bei der Planung

Umweltziel gemäß...	Berücksichtigung durch...
Fachgesetz, Richtlinie, technischem Regelwerk, Norm, Verordnung	Berücksichtigung der Ziele übergeordneter Planungen
<b>Landesentwicklungsprogramm</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Klimaschutz</li> <li>– Entwicklung des ländlichen Raums</li> <li>– Ausbau der Energieinfrastruktur</li> <li>– Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien</li> <li>– Freiflächen-Photovoltaikanlagen möglichst auf vorbelasteten Standorten</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Anlage zur Nutzung erneuerbarer Energien</li> <li>– Lokale Versorgung mit Energie</li> <li>– Anlage zur Energieversorgung</li> <li>– PV-Anlage</li> <li>– Teilweise bereits als Industriegebiet ausgewiesen. Im Norden liegt eine Kiesgrube an.</li> </ul>
<b>Regionalplan</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Klimaverträgliche Energieerzeugung</li> <li>– Gewinnung von Sonnenenergie auf Flächen im Zusammen mit Infrastruktur</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Anlage zur Nutzung erneuerbarer Energien</li> <li>– Grenzt an ein Industriegebiet an. Weiter nördlich befindet sich eine Kiesgrube</li> </ul>
Flächennutzungsplan	Ausweisung von Sonstigen Sondergebiet
Landschaftsplan	Ziel von Planung nicht berührt
Landschaftsentwicklungskonzept	Kein Ziel für die betroffenen Flächen

## 2. Merkmale des Vorhabens mit Wirkung auf die Umwelt

Im Folgenden werden die umweltrelevanten Faktoren des Vorhabens einschließlich der Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung von schädlichen Umweltauswirkungen beschrieben und die Schutzgüter benannt, für die sich aufgrund der Beschaffenheit des Vorhabens erhebliche negative Auswirkungen ergeben (Wie ist das Vorhaben beschaffen und wie wirkt es auf die Umwelt?). Die Tiefe der Aussagen richtet sich dabei nach der Planungsebene und den verfügbaren Informationen über das Vorhaben.

Da es sich um eine Flächennutzungsplanänderung handelt, können nur die erheblichen Umweltauswirkungen geprüft werden, die durch die Darstellungen des Plans hinreichend absehbar sind. Dabei werden lediglich regelmäßig anzunehmende Auswirkungen geprüft, nicht jedoch außergewöhnliche und nicht vorhersehbare Ereignisse.

Auf die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung wird verwiesen.

### 2.1.1 Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle und Katastrophen

Bei der Bewertung von Umweltrisiken ist die Anfälligkeit der nach dem Bauleitplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen oder die Nähe des Plangebietes zu einem solchen Vorhaben entscheidend, z.B. Störfallbetriebe / Betriebe, die mit gefährlichen Stoffen umgehen (Störfallverordnung, Seveso III-Richtlinie, § 50 BImSchG).

Bei der geplanten Anlage handelt es sich um keinen Störfallbetrieb oder einen Betrieb, in dem mit gefährlichen Stoffen umgegangen wird.

Schwere Unfälle sind nur in Form von Brandereignissen zu erwarten.

### 2.2 Kumulierung von Umweltauswirkungen mit benachbarten Vorhaben

Negative Umweltauswirkungen können sich anhäufen durch Planungen in vorbelasteten Bereichen oder im Nahbereich von Vorhaben mit ähnlichen Umweltauswirkungen.

Die Anlage liegt nördlich der Dr.-Manfred-Hirschvogel-Straße (LL 17). Im Norden, außerhalb des Gemeindegebietes liegt eine Kiesgrube. Südlich der Dr.-Manfred-Hirschvogel-Straße befindet sich ein Industriegebiet mit dem Betrieb „Hirschvogel Automotive Group“.

Eine Kumulierung von Umweltauswirkungen mit diesen benachbarten Vorhaben ist nicht zu erwarten. Die jeweiligen Umweltauswirkungen ähneln sich weder in Wirkweise noch Intensität.

### 2.3 Emissionen (Schadstoffe, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung)

Von den Modulen können Sonnenstrahlen reflektiert werden. Diese können sich insbesondere negativ auf vorbeiführende Verkehrsstrecken auswirken. Die B 17 liegt etwa 350 m von der Anlage entfernt.

Weitere Emissionen wie Geruch, Lärm oder Staub sind nicht zu erwarten.

## 2.4 Abfallerzeugung, -entsorgung und -verwertung

Betriebsbedingte Abfälle fallen durch die Anlage nicht an. Beim Rückbau der Anlage müssen die Solarzellen fachgerecht entsorgt werden.

## 2.5 Eingesetzte Stoffe und Techniken

Besondere Stoffe oder Techniken kommen nicht zum Einsatz. Die Anlage dient der Stromerzeugung durch Solarenergie. Die elektrotechnischen Werkstoffe und die dabei zum Einsatz kommenden Techniken sind inzwischen weit entwickelt und weltweit im Einsatz. Die Module sind üblicherweise wie folgt aufgebaut:

- Glasscheibe
- Kunststoffschicht (Ethylvinylacetat (EVA), Polyolefin (PO) oder Silikonkummi), mit eingebetteten mono- oder polykristallinen Solarzellen
- witterungsfeste Kunststoffverbundfolie z. B. aus Polyvinylfluorid (Tedlar) und Polyester oder einer weiteren Glasscheibe
- Anschlussterminal, mit Anschlusskabeln und Steckern
- Aluminiumprofil-Rahmen zum Schutz der Glasscheibe bei Transport

## 3. Merkmale des Untersuchungsraumes (Schutzgüter), Bestandsaufnahme derzeitiger Umweltzustand (Basisszenario), Bewertung und Prognose der erheblichen Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung

Im Folgenden wird der Untersuchungsraum mittels einer Aufteilung in Schutzgüter in seinem Bestand charakterisiert und bewertet. Anschließend wird eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes im Untersuchungsraum unter Einwirkung des Vorhabens erstellt (Wie ist der Untersuchungsraum beschaffen und wie reagiert er auf das Vorhaben?). Die Tiefe der Aussagen richtet sich dabei nach der Planungsebene und den verfügbaren Informationen über das Vorhaben.

### Abgrenzung des Untersuchungsraumes:

Durch das Vorhaben werden Flächen im Außenbereich zu einem Sonstigen Sondergebiet Photovoltaik. Für den Bereich in der Mitte des Geltungsbereichs 1 (Fl.-Nr. 1831 TF) besteht bereits Baurecht. Die Fläche liegt derzeit noch im Umgriff des Bebauungsplanes „Hirschvogel Automotive Group“ (Rechtskraft 19.07.2018), daher sind keine planungsrechtlich induzierten erheblich negativen Auswirkungen durch die Änderung zu erwarten. Der Geltungsbereich 3 stellt die externe Ausgleichsfläche dar. Sie wird im Rahmen dieser Untersuchung nicht betrachtet.

### 3.1 Schutzgut Boden

Wichtige Merkmale für die Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Boden sind Retentionsvermögen, Rückhaltevermögen, Filter-, Puffer- und Transformatorfunktion, Ertragsfähigkeit, Lebensraumfunktion und seine Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte.

#### Beschreibung:

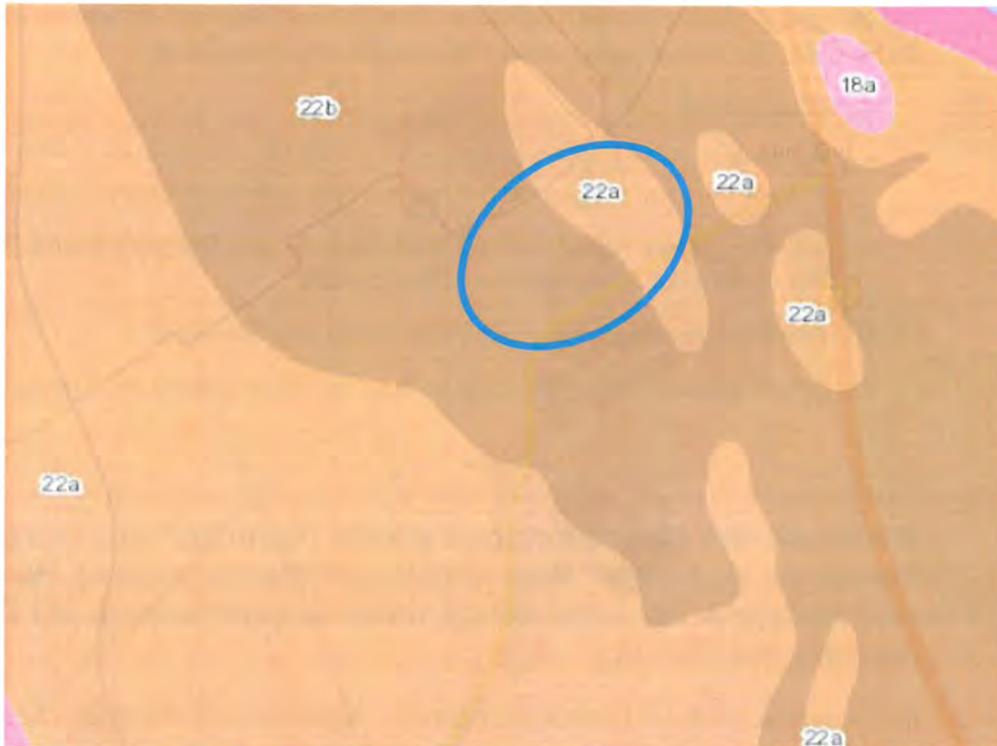


Abb. 6 Ausschnitt Übersichtsbodenkarte Bodenkarte 1:25.000, Quelle Fachdaten: © Bayerisches Landesamt für Umwelt, Quelle Hintergrundkarten: © Bayerische Vermessungsverwaltung, Bundesamt für Kartographie und Geodäsie, Bayerisches Landesamt für Umwelt, GeoBasis-DE / BKG, EuroGeographics, CORINE Land Cover



Abb. 7 Ausschnitt Bodenschätzungs-Übersichtskarte von Bayern 1:25.000, Quelle Geobasisdaten: © 2017 Bayerische Vermessungsverwaltung und GeoBasis-DE / Bundesamt für Kartographie und Geodäsie (BKG), Fachdaten: © Bayerisches Landesamt für Umwelt

Für den Geltungsbereich 1 gibt die Übersichtsbodenkarte „Fast ausschließlich Braunerde und Parabraunerde aus kiesführendem Lehm (Deckschicht oder Verwitterungslehm) über Carbonatsandkies bis –schluffkies (Schotter)“ und für den Geltungsbereich 2 „Fast ausschließlich Braunerde und Parabraunerde aus flachem kiesführendem Lehm, (Deckschicht oder Verwitterungslehm) über Carbonatsandkies bis –schluffkies (Schotter)“ an.

Die Fläche wird gegenwärtig im westlichen und östlichen Bereich landwirtschaftlich genutzt. Der Bereich nördlich des Parkplatzes liegt derzeit brach.

Die Bodenschätzungskarte gibt für die Geltungsbereiche Grünland- Acker aus Lehm mit der Bodenstufe I und II an.

Aus dem Landschaftsplan der Gemeinde Denklingen geht hervor, dass es sich bei der alten Kiesgrube auf Fl.-Nr. 1834, 1835 und 1836 um eine Altlastenverdachtsfläche handelt.

### **Bewertung:**

Es handelt sich um einen anthropogen überprägten Boden. Derzeit wird der Geltungsbereich 1 im Westen landwirtschaftlich genutzt. Der Bereich in der Mitte liegt brach, ist aber im Bebauungsplan „Hirschvogel Automotiv Group“ als Industriegebiet festgesetzt. Auf der Fläche besteht bereits Baurecht. Der Geltungsbereich 2 wird derzeit ebenfalls landwirtschaftlich genutzt.

Da es sich um ein „Sondergebiet für Freiflächenphotovoltaikanlagen“ handelt, kann davon ausgegangen werden, dass unter den Modulen der Boden unversiegelt bleibt und die Bodenfunktionen erhalten bleiben.

Baubedingt kommt es zur Störung des Bodengefüges durch Verdichtung. Da die Module auf Ständern montiert werden ist der Bodeneingriff relativ gering. Es werden lediglich die Modultische im Boden verankert. Wo Kabeltrassen verlegt werden müssen, kommt es zu Aufgrabungen.

Betriebsbedingt ergeben sich keine weiteren Auswirkungen auf das Schutzgut.

Anlagebedingt ergeben sich nur minimale Auswirkungen auf das Schutzgut, da lediglich die Pfähle der Modultische im Boden verankert werden. Lediglich durch die Trafogebäude versiegelt mehr Fläche.

Die angrenzenden Flurnummern 1834, 1835 und 1836 sind im Altlastenkataster aufgeführt. Um eine Gefährdung der angrenzenden Geltungsbereiche auszuschließen, wurde eine Untersuchung der Flurnummer 1837 durch die Kling Consult GmbH durchgeführt. Für die Flurnummer 1831 liegen bereits Ergebnisse aus einer früheren Untersuchung der Kling Consult GmbH vor, die im Rahmen des Bebauungsplanes „Hirschvogel Automotive Group“ vor. Das Gutachten „Bodenluftuntersuchungen BBP „Photovoltaik Hirschvogel“ Fl.-Nr. 1837, Gemarkung Denklingen“ vom 21.12.2021 liegt dem Bebauungsplanunterlagen als Anlage bei.

Bei beiden Untersuchungen konnte ein Gefährdungspotential ausgeschlossen werden.

#### **Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Boden:**

Im Vergleich zu anderen Anlagen zur Energieerzeugung ist der Versiegelungsgrad gering. Eingriffe in den Boden erfolgen punktuell und nicht großflächig. Die Auswirkungen auf das Schutzgut sind von geringer Erheblichkeit.

### **3.2 Schutzgut Fläche**

Wichtige Merkmale für die Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Fläche sind der Flächenverbrauch und die Zerschneidung von Flächen.

#### **Beschreibung:**

Das Plangebiet liegt außerhalb geschlossener Ortschaften. Er liegt nördlich der LL 17 und nördlich des Betriebsgeländes der „Hirschvogel Automotive Group“.

#### **Bewertung:**

Es handelt sich um Anlagen zur Energieerzeugung. Laut EEG sollen sich Freiflächenphotovoltaikanlagen entlang von Schienen oder Straßen entwickeln. Laut LEP Bayern sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf vorbelasteten Standorten entwickelt werden. Im Regionalplan der Region 14 (München) soll die Gewinnung von Sonnenenergie im räumlichen Zusammenhang mit Infrastruktur erfolgen.

Die beiden Geltungsbereiche liegen nördlich der LL 17 und umschließen den bestehenden Parkplatz des Betriebs Hirschvogel. Die geplante Anlage soll den Betrieb künftig mit Energie versorgen.

Baubedingt ergibt sich temporär ein größerer Flächenverbrauch für die Baustelleneinrichtung, die Baumaschinen und die Lagerung von Material.

Betriebsbedingt ergeben sich keine weiteren Auswirkungen auf das Schutzgut.

Anlagebedingt stellt die Umzäunung für größere Tiere ein Hindernis dar. Kleine Tiere können unter dem Zaun hindurch kriechen.

#### **Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Fläche:**

Durch das Vorhaben werden weitere Flächen im Außenbereich in Anspruch genommen. Jedoch steht das Vorhaben den Zielen des LEP und des RP nicht entgegen. Die Auswirkungen auf das Schutzgut können mit einer geringen Erheblichkeit bewertet werden.

### **3.3 Schutzgut Wasser**

Für die Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Wasser sind wichtige Merkmale die Naturnähe der Oberflächengewässer (Gewässerstrukturgüte und Gewässergüte), der Hochwasserschutz, der Umgang mit Niederschlagswasser, die Lage und Durchlässigkeit der Grundwasser führenden Schichten, das Grundwasserdargebot, der Flurabstand des Grundwassers, die Grundwasserneubildung sowie die Empfindlichkeit des Schutzgutes Wasser gegenüber dem Vorhaben.

#### **Beschreibung:**

Im Plangebiet befinden sich keine Oberflächengewässer. Mit Schicht- und Hangwasser ist aufgrund der topografischen Verhältnisse nicht zu rechnen. Gemäß UmweltAtlas Bayern Themenkarte „Naturgefahren“ des Bayerischen Landesamtes für Umwelt befindet sich das Gebiet nicht im Umgriff von Überschwemmungsgebieten oder Wassersensiblen Bereichen. Trinkwasserschutzgebiete und Heilquellenschutzgebiete liegen gemäß UmweltAtlas Bayern Themenkarte „Gewässerbewirtschaftung“ ebenfalls nicht innerhalb der Geltungsbereiche.

Hochwasser:

Die Geltungsbereiche liegen außerhalb festgesetzter Überschwemmungsgebiete und außerhalb von wassersensiblen Bereichen.

Grundwasser:

Ein Eingriff in das Grundwasser ist nicht zu besorgen. Der Grundwasserspiegel befindet sich rd. 40 m unter Flur, wie aus den veröffentlichten Daten der nächstgelegenen Messstelle DENKLINGEN 958 zu schließen ist (Messstellen-Nr. 25156, Geländehöhe 678,92 m ü NN, Höchster Wasserstand seit 01.11.1983: 648,80 m ü NN).



Abb. 8 Landesmessnetz Grundwasserstand, ohne Maßstab, Quelle: Bayerische Vermessungsverwaltung, Stand 15.02.2021

### **Bewertung:**

Gegenwärtig werden die Flächen landwirtschaftlich genutzt (westlicher und östlicher Streifen) bzw. liegen brach (Bereich in der Mitte). Mit der Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage sind keine Stoffeinträge in den Boden oder das Grundwasser verbunden.

Baubedingt kann es zu Bodenverdichtungen durch die Baufahrzeuge kommen. Dadurch kann das Niederschlagswasser schlechter versickern. Bei Flächen, auf denen Baumaterial gelagert wird, kann das Niederschlagswasser temporär nicht zur Versickerung gebracht werden.

Anlagebedingt ergeben sich nur geringe negative Auswirkungen auf das Schutzgut. Das Wasser kann weiterhin zur Versickerung gebracht werden.

Betriebsbedingt ergeben sich keine negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser. Es entstehen keine Abwässer beim Betrieb der Anlage.

### **Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Wasser:**

Erhebliche negative Auswirkungen durch das Vorhaben auf das Schutzgut Wasser sind aufgrund ausreichender Abstände zu Grundwasser und Oberflächengewässern nicht zu erwarten. Unter Umständen verbessert sich sogar die Situation, da weder Düng- noch Pflanzenschutzmittel auf der Fläche zum Einsatz kommen.

### 3.4 Schutzgut Luft und Klima, Klimaschutz und Klimaanpassung

Für die Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Klima und Luft sind wichtige Merkmale die Luftqualität, die Topographie des überplanten Geländes sowie seine Nutzungsformen.

#### **Beschreibung:**

Das Plangebiet liegt außerhalb geschlossener Ortschaften. Im Westen und Osten schließen landwirtschaftlich genutzte Flächen an. Im Süden liegen ein Parkplatz des Betriebs „Hirschvogel Automotive Group“ und die LL 17. Im Norden schließen sich ein Ausgleichsfläche sowie Gehölze an. Weiter im Norden, außerhalb des Gemeindegebietes, liegt eine Kiesgrube. Der Änderungsbereich selbst ist relativ eben.

#### **Bewertung:**

Das Vorhaben leistet einen wichtigen Beitrag zur Energieversorgung und zur Energiewende. Durch Verzicht auf Energiegewinnung mittels fossiler Brennstoffe kann der Ausstoß umweltschädlicher Treibhausgase reduziert werden.

Baubedingt sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten. Da die Fundamente der Modultische in den Boden gerammt, bzw. geschraubt werden, ist von keiner großen Staubbelastung auszugehen.

Betriebsbedingt ergeben sich keine negativen Auswirkungen. Es finden keine Verbrennungsprozesse statt. Zudem dient das Vorhaben dem Klimaschutz.

Anlagebedingt ergeben sich ebenfalls keine negativen Auswirkungen auf das Schutzgut.

#### **Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Klima und Luft:**

Das Vorhaben trägt zum Klimaschutz bei. Negative Auswirkungen auf das Schutzgut sind nicht zu erwarten.

### 3.5 Schutzgut Arten und Biotope, biologische Vielfalt

Für die Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Arten und Biotope sind wichtige Merkmale die Naturnähe und die Artenvielfalt im Änderungsbereich des Vorhabens und dessen räumlichen Zusammenhang.

#### **Beschreibung:**

Die Änderungsbereiche werden größtenteils landwirtschaftlich genutzt. Gemäß Artenschutzkartierung mit Stand vom 08.03.2021 sind im Bereich des Bebauungsplanes keine besonders geschützten Arten nachgewiesen worden. Die Felder im Westen sind Lebensraum für Kiebitz, Dorngrasmücke, Wachtel und Rohrweihe. Östlich der Kiesgrube wurden verschiedene Insekten nachgewiesen. Südlich der Dr.-Manfred-Hirschvogel-Straße wurden Flussregenpfeifer in der Kiesgrube nachgewiesen.



Abb. 9 FinWeb + mit Artenschutzkartierung, ohne Maßstab, Quelle: Bayerisches Landesamt für Umwelt, Stand 08.03.2021

Es liegt zudem eine artenschutzrechtliche Relevanzprüfung der LARS Consult GmbH vom 23.06.2020 über das Gebiet vor. Dort wurde die Goldammer im Bereich nachgewiesen. Darüber hinaus wurden bei der Begehung folgende Arten nachgewiesen: Bachstelze, Rauchschwalbe, Star, Stieglitz, Turmfalke, Amsel, Buchfink, Grünfink, Mönchsgrasmücke, Sumpfrohsänger, Wacholderdrossel, Wachtel und Haussperling.

Zudem wurde das Vorkommen der folgenden Arten untersucht: Fledermaus, Haselmaus, Dorngrasmücke, Feldsperling, Klappergrasmücke, Neuntöter und Zauneidechse.

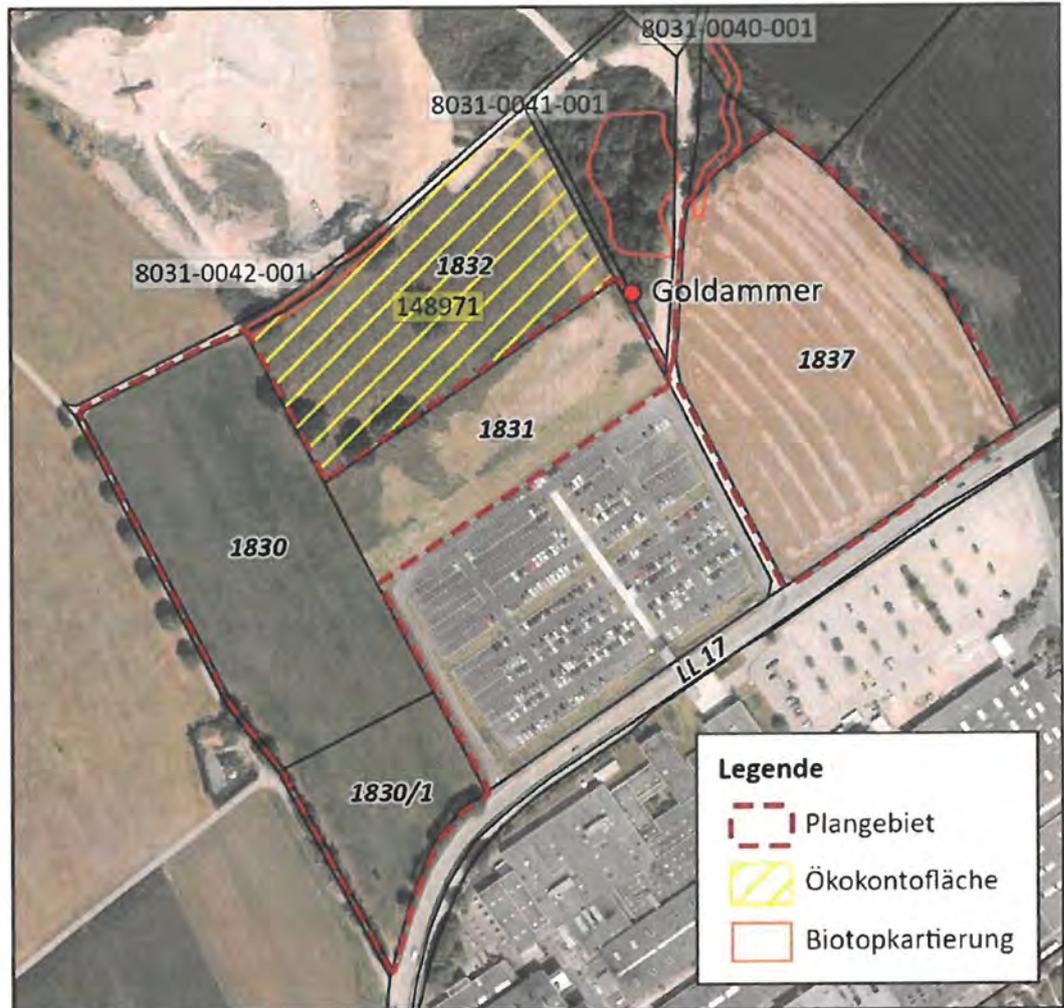


Abb. 10 Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung, ohne Maßstab, Quelle: LARS Consult mbH, Stand 23.06.2020

### Bewertung:

Die Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass für die saP-relevanten Arten Dorngrasmücke, Feldsperling, Goldammer, Klappergrasmücke und Neuntöter erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können. Von den Gehölzen im Geltungsbereich 1 werden nur zwei einzelne Bergahorne entnommen. Für Fledermäuse und Haselmaus stellen die Bergahorne keine geeigneten Habitatstrukturen dar. Daher können Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden. Für Zauneidechsen sind ebenfalls keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden.

Bei Freiflächenphotovoltaikanlagen bleiben die Flächen unter den Modulen in der Regel unversiegelt. Dadurch kann sich ein Lebensraum für Kleintiere entwickeln.

Baubedingt können sich optische und akustische Störreize entstehen.

Betriebsbedingt ergeben sich keine negativen Auswirkungen auf das Schutzgut.

Anlagebedingt sind optische Störreize möglich.

**Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Arten und Biotope:**

Das Vorhaben löst keine erheblich negativen Auswirkungen auf das Schutzgut aus.

**3.6 Schutzgut Orts- und Landschaftsbild**

Für die Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Landschaftsbild sind wichtige Merkmale die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft.

**Beschreibung:**

Das Plangebiet wird der Naturraum-Einheit „Donau-Iller-Lech-Platten“ gemäß von Meynen & Schmithüsen 1953-64 zugerechnet.

Das Vorhaben liegt im Bereich der Hochterrassen des Lechtals auf ca. 670 m ü NHN. Das Gelände ist eben.

Dem Landschaftssteckbrief 4702 „Lechtal“ des Bundesamtes für Naturschutz ist zu entnehmen, dass der Lech in einem breiten Kastental begleitet von Schotterterrassen unterschiedlichen Alters fließt. Von den 18 bis 23 m mächtigen Niederterrassen sind die von Löss und Flugsand bedeckten Hochterrassen durch eine 8 bis 10 m hohen Stufe abgesetzt. Es handelt sich um eine offene Kulturlandschaft mit überwiegend landwirtschaftlicher Nutzung. Die relativ kleinflächige Nutzungsstruktur der Hochterrasse ist ohne nennenswerte Biotope, wird vornehmlich ackerbaulich genutzt und weist nur wenige Strukturen auf.

Der Geltungsbereich liegt an der nördlichen Grenze des Gemeindegebiets. Im Süden liegt der Betrieb „Hirschvogel Automotive Group“.

Im Westen und Osten schließen sich landwirtschaftlich genutzte Flächen an. Im Süden schließt sich direkt ein Parkplatz an. Im Norden Gehölzfläche, Ausgleichsflächen und eine Kiesgrube.

Etwa 400 m östlich, jenseits der B 17, liegt das Landschaftsschutzgebiet „Lechtal Süd“.

Von der B 17 aus ist der Bereich kaum sichtbar.

**Bewertung:**

Von der B 17 aus ist der Bereich kaum sichtbar. Die unmittelbare Umgebung wird durch den Gewerbebetrieb geprägt.

Die Gehölze am westlichen Rand des Geltungsbereichs 1 sollen erhalten werden. Damit ist hier bereits eine Eingrünung gegeben. Am östlichen Rand des Geltungsbereichs 2 wird eine Hecke als Sichtschutz angepflanzt.

Baubedingt können sich temporär Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch große Baumaschinen ergeben.

Betriebsbedingt ergeben sich keine Beeinträchtigungen.

Anlagebedingt sind Beeinträchtigungen durch die Module möglich. Durch die Eingrünung werden die Auswirkungen minimiert.

**Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Orts- und Landschaftsbild:**

Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild können aufgrund der schlecht einsehba-  
ren Lage als gering bezeichnet werden.

**3.7 Schutzgut Mensch (Immissionsschutz, Luftreinhaltung, Freizeit und Erholung)**

Für die Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Mensch  
sind wichtige Kriterien die Erholungsqualität der Landschaft sowie gesunde Wohn-  
und Arbeitsverhältnisse.

**Beschreibung:**

Erholung: westlich des Geltungsbereichs 1 läuft der Radwanderweg „Landkreis  
Landsberg am Lech, Wegenetz des Landkreises“ vorbei. Südlich der LL 17 verläuft  
noch der Radwanderweg „WasserRadWege Oberbayern, Kunst und Kultur-  
Schleife“.

Immissionen: Derzeit gehen von den landwirtschaftlichen Flächen Staub-, Lärm-  
und Geruchsemissionen aus. Im Bebauungsplan „Hirschvogel Automotive Group“  
wurde das Betriebsgelände als Industriegebiet mit Emissionsbeschränkungen aus-  
gewiesen.

**Bewertung:**

Erholung: Das Landschaftsentwicklungskonzept bewertet den Bereich als Naherho-  
lungsgebiet mit allgemeiner Bedeutung.

Die beiden Radwege werden durch die Freiflächen-Photovoltaikanlage nicht beein-  
trächtigt. Während der Bauphase kann es durch den Baustellenverkehr temporär zu  
einem erhöhten Verkehrsaufkommen kommen.

Immissionen: Von der Anlage können Lichtemissionen in Form von Reflexionen  
ausgehen.

Baubedingt ergibt sich temporär eine hohe Lärm und Staubbelastung.

Betriebsbedingt ergeben sich keine weiteren Auswirkungen.

Anlagebedingt können sich Lichtemissionen durch Reflexionen ergeben.

**Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Mensch:**

Erholung: Auf die Erholung ergeben sich keine negativen Auswirkungen.

Immissionen: Derzeit sind keine negativen Auswirkungen auf das Schutzgut durch  
Emissionen von der Anlage bekannt.

**3.8 Schutzgut Kultur- und Sachgüter****Beschreibung:**

Baudenkmäler befinden sich nicht in der Umgebung.



Abb. 11 Bau- und Bodendenkmäler, ohne Maßstab, Quelle: Bayerische Vermessungsverwaltung, Bayerischer Denkmal-Atlas, Stand 08.03.2021

Ca. 550 m östlich des Geltungsbereichs 2 liegt das Bodendenkmal D-1-8031-0107 „Straße der römischen Kaiserzeit (Teilstück der Trasse Augsburg-Füssen)“.

Etwa 600 m östlich liegt das Bodendenkmal D-8031-0067 „Brandopferplatz mit Aschealtären der römischen Kaiserzeit“.

#### **Bewertung:**

Die Bodendenkmäler liegen jenseits der Bundesstraße B 17.

Sind keine Bodendenkmäler vorhanden, ergeben sich baubedingt keine negativen Auswirkungen auf das Schutzgut.

Betriebsbedingt ergeben sich keine Auswirkungen auf das Schutzgut.

Anlagebedingt ergeben sich ebenfalls keine negativen Auswirkungen auf das Schutzgut, wenn im Umgriff des Geltungsbereichs keine Bodendenkmäler vorhanden sind.

#### **Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Kultur und Sachgüter:**

Derzeit wird davon ausgegangen, dass der Bebauungsplan keine negativen Auswirkungen auf das Schutzgut hat. Treten bei Grabungsarbeiten archäologische Funde zutage, sind negative Auswirkungen auf das vorhandene Bodendenkmal nur auszuschließen, wenn die Funde durch Fachkundige gesichert und dokumentiert werden.

### **3.9 Wechselwirkungen**

#### **Beschreibung:**

Bei der Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens sind Abhängigkeiten zwischen den einzelnen Schutzgütern zu nennen, die innerhalb der räumlichen Funktionsbeziehung planungsrelevant sein können.

Wechselwirkungen zwischen Schutzgütern treten im Wesentlichen zwischen Arten und Biotope und den abiotischen Standortfaktoren Boden, Wasser und Klima auf.

**Prognose:**

Wechselwirkungen ergeben sich zwischen den Schutzgütern Landschaftsbild und Fläche – Klimaschutz. Das Vorhaben dient dem Klimaschutz, jedoch löst es Auswirkungen auf das Landschaftsbild aus und benötigt einen großen Anteil an Fläche.

**4. Prognose bei Nichtdurchführung der Planung**

Bei Nichtumsetzung des Vorhabens können nicht die rechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage geschaffen werden. Die Flächen würden erstmal weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden. Der Änderungsbe- reich ist im „Standortkonzept für Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ der Gemeinde Denklingen als geeignete Fläche ausgewiesen. Das Konzept aber sieht noch andere mögliche Standorte vor. Sofern die Gemeinde das Ziel weiterverfolgt und die Nutzung erneuerbarer Energien in ihrem Gemeindegebiet fördert, werden die geeigneten Flächen ebenfalls zu Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen herangezogen.

**5. Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen****5.1 Vermeidung und Minimierung**

Durch folgende Maßnahmen lassen sich die negativen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt verringern:

- Kaum Versiegelung von zusätzlichen Flächen
- Vermeidung mittelbarer Beeinträchtigungen von Lebensräumen und Arten durch Isolation, Zerschneidung, Stoffeinträge
- Erhalt der Gehölzstreifen am Rand
- Gehölzpflanzungen als Sichtschutz
- Entwicklung von extensiven Wiesen unter den Modulen

**5.2 Ausgleich**

Die Ermittlung des Ausgleichsbedarf erfolgt nach der Vorgehensweise, die im Schreiben des bayerischen Staatsministeriums des Inneren vom 19.11.2009 mit Ergänzung vom 14.01.2011 (IIB5-4112.79-037/09) beschrieben wurde. Für großflächige Freiflächen-Photovoltaikanlagen wird in der Regel ein Kompensationsfaktor von 0,2 gewählt.

Als Eingriffsfläche wird der Bereich innerhalb der Umzäunung herangezogen (Basisfläche). Dabei wird der Bereich zwischen den Modulen und dem Zaun nicht mitgerechnet, da er eine Breite von mind. 5 m aufweist, und als Grünstreifen dient.

Für die Fl.-Nr. 1831 (TF) ist kein weiterer Ausgleich erforderlich. Die Fläche befindet sich im Umgriff des Bebauungsplans „Hirschvogel Automotive Group“. Für die Fläche besteht bereits Baurecht.

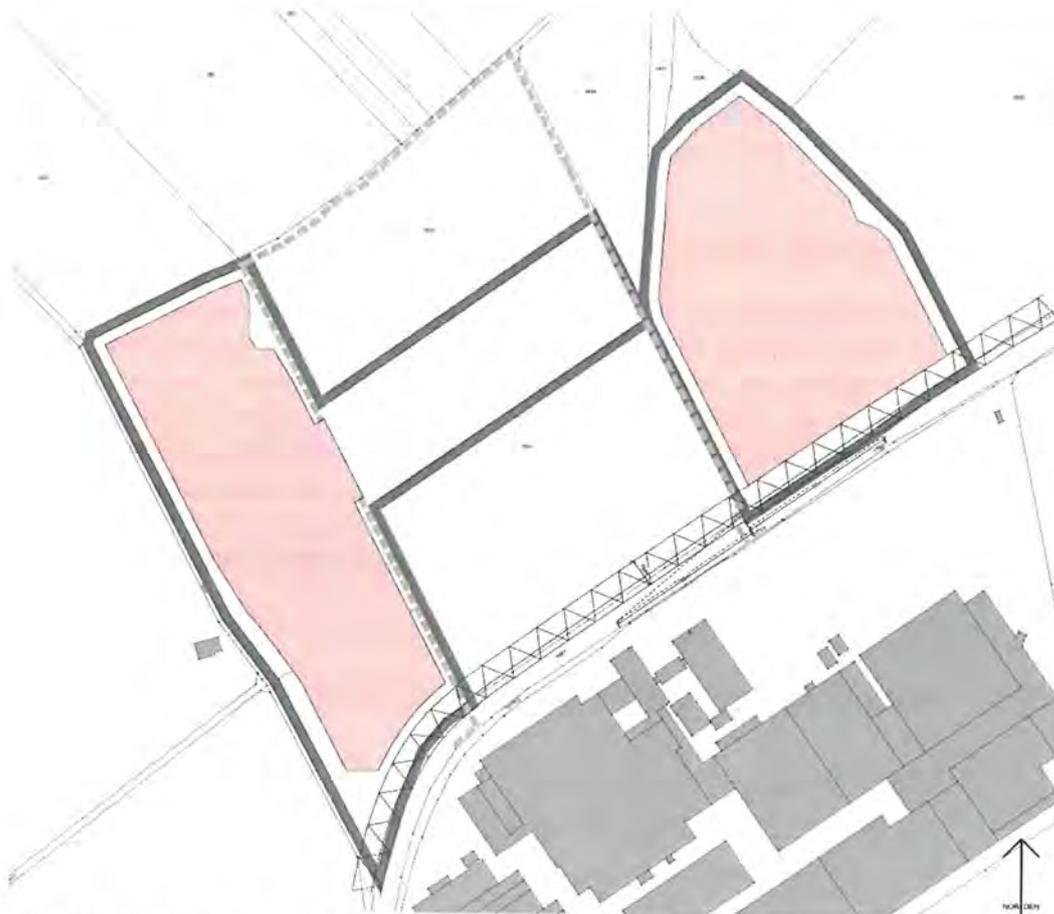


Abb. 12 Eingriffsfläche, ohne Maßstab, Quelle: Bayerische Vermessungsverwaltung,

Da auf der Fläche Vermeidungsmaßnahmen durchgeführt werden (z.B. Entwicklung von extensiven Wiesen mit gebietseigenem Saatgut unter den Modulen) kann in Rücksprache mit der Unteren Naturschutzbehörde der Kompensationsfaktor auf 0,1 reduziert werden.

Die Eingriffsfläche für das Vorhaben beträgt insgesamt 36.887,1m<sup>2</sup>.  
Bei einem Kompensationsfaktor von 0,1 beträgt der Ausgleichsbedarf 3.688,71m<sup>2</sup>.

Der Ausgleich wird auf Teilflächen der Fl.-Nrn. 1830/1, 1830 (A1), 1837 (A2) und auf der Fl.-Nr. 1697 (A3) alle Gmk. Denklingen, durchgeführt.

Maßnahmenfläche A1, Fl.-Nr. 1830(TF) und 1830/1 (TF) (Gemarkung Denklingen)  
Maßnahme: Heckenbegleitender Saum mit schattenverträglichen Arten.

Entwicklungsziel ist ein heckenbegleitender Saum mit schattenverträglichen Arten mit artenreichem, autochthonem Saatgut.

Auf der Fläche befindet derzeit eine etwa 20 bis 50 jährige Baum-Strauchhecke. Zur Aushagerung wird in den ersten zwei Jahren Standardwiesensaatgut aufgetragen und die Fläche mehrmals im Jahr gemäht. Das Schnittgut ist vollständig zu entfernen. Nach der Aushagerung wird die Oberfläche im dritten Jahr gegrubbert und autochthones Regiosaatgut aufgetragen. Die Fläche ist ein- bis zweimal im Jahr zu mähen. Die erste Mahd darf nicht vor dem 15.06. eines Jahres erfolgen. Das

Schnittgut ist zu entfernen. Mulchen ist nicht zulässig.

Maßnahmenfläche A2, Fl.-Nr. 1837(TF), Gemarkung Denklingen

Entwicklungsziel ist eine extensive Grünfläche mit artenreichem, autochthonem Saatgut und einzelnen Sträuchern. Als Mindestpflanzgüte werden verpflanzte Sträucher 60 – 150 cm festgesetzt.

Derzeit wird die Fläche landwirtschaftlich genutzt. Da die Fläche an der Kreisstraße LL 17 liegt, und Beeinträchtigungen der Fläche durch den Verkehr nicht ausgeschlossen werden können, wird die Ausgleichsfläche nur zu 50% angerechnet.

Die Fläche ist in den ersten zwei Jahren auszuhagern. Nach der Aushagerung wird die Oberfläche im dritten Jahr gegrubbert und autochthones Regiosaatgut aufgetragen. Die Fläche ist ein – bis zweimal im Jahr zu mähen. Die erste Mahd darf nicht vor dem 15.06. eines Jahres erfolgen. Das Schnittgut ist zu entfernen. Mulchen ist nicht zulässig.

Maßnahmenfläche A3, Fl.-Nr. 1697, Gemarkung Denklingen

Maßnahme: Extensive Grünfläche

Entwicklungsziel ist eine extensive Grünfläche mit artenreichem, autochthonem Saatgut.

Zur Aushagerung werden in den ersten zwei Jahren Hafer und Sonnenblumen angepflanzt. Eine Düngung ist nicht zulässig. Die Fläche wird nach der Samenreife gemäht und das Schnittgut vollständig entfernt. Nach der Aushagerung wird die Oberfläche im dritten Jahr gegrubbert und autochthones Regiosaatgut aufgetragen. Die Fläche ist zweimal im Jahr zu mähen. Die erste Mahd darf nicht vor dem 15.06., die zweite Mahd nicht vor dem 01.09. eines Jahres erfolgen. Das Schnittgut ist zu entfernen. Mulchen ist nicht zulässig.

## **6. Prüfung alternativer Planungsmöglichkeiten**

Im Rahmen des Standortkonzeptes für Freiflächenphotovoltaikanlagen wurde im Gemeindegebiet nach geeigneten Flächen für Freiflächenphotovoltaikanlagen gesucht.

Die geplante Freiflächen-PV-Anlage liegt nördlich der LL 17. Dieser Bereich wird als für Freiflächenphotovoltaikanlagen geeignet eingestuft. Die Anlage soll den Betrieb „Hirschvogel Automotive Group“ mit Energie versorgen. Daher ist ein Standort in der Nähe des Betriebsgeländes erforderlich. Weitere Untersuchungen hinsichtlich Standortalternativen sind somit nicht erforderlich.

## **7. Beschreibung der Methodik, Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken**

Im vorliegenden Umweltbericht wird eine Bestandsaufnahme der umweltrelevanten Schutzgüter, die durch das Vorhaben betroffen sein können, durchgeführt. Die Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt verbal argumentativ. Für die Bewertung war die Ausgleichbarkeit von Auswirkungen ein wichtiger Indikator.

Die Beurteilung der Aspekte des Umweltschutzes zum Zeitpunkt der Aufstellung des Bebauungsplans erfolgt durch Auswertung bestehender Unterlagen und eine Bestandsaufnahme vor Ort. Eine Begehung war nicht erforderlich, da sich aufgrund der

derzeitigen Nutzung der Flächen keine Anhaltspunkte für eine weitergehende Untersuchungspflicht ergaben.

Als Grundlage für die Darstellungen wurden verwendet:

- UmweltAtlas Bayern: Boden
- Bodenschätzungs-Übersichtskarte von Bayern M 1:25.000
- UmweltAtlas Bayern: Naturgefahren
- UmweltAtlas Bayern: Gewässerbewirtschaftung
- Bayerisches Fachinformationssystem Naturschutz (FIN-Web)
- Artenschutzkartierung
- Arten- und Biotopschutzprogramm des Landkreises Landsberg am Lech
- Landschaftssteckbrief des Bundesamtes für Naturschutz
- Bayerischer Denkmal-Atlas
- Rechtswirksamer Flächennutzungsplan der Gemeinde Denklingen
- Landschaftsplan der Gemeinde Denklingen
- Regionalplan Region München
- Landesentwicklungsprogramm Bayern
- Landschaftsentwicklungskonzept Region München

Die der Planung zugrundeliegenden Gutachten und Fachplanungen wurden unter Verwendung folgender Methoden erstellt:

**Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung:**

- Begehung der Fläche am 03.06.2020

**Bodenluftuntersuchung:**

- Kleinrammbohrungen
- Entnahme und Untersuchung von Bodenluftproben

Kenntnislücken:

Von Photovoltaikanlagen können Lichtemissionen in Form von Blendwirkungen und Reflexionen ausgehen. Wie weit die Nutzungen in der Umgebung von Lichtimmissionen betroffen sind, kann nicht abschließend geklärt werden.

## 8. Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen (Monitoring)

Gesonderte Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen und zur Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

Der Entwicklungszustand der Ausgleichsflächen wird regelmäßig in Zusammenarbeit mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde überprüft.

Die Flächen für Ausgleichsmaßnahmen befinden sich im Eigentum des Bauherrn. Die Flächen werden dinglich zugunsten der Gemeinde und des Freistaates Bayern gesichert.

## 9. Zusammenfassung

Der ortsansässige Betrieb „Hirschvogel Automotive Group“ möchte eine Freiflächenphotovoltaikanlage errichten lassen, um seinen Betrieb mit nachhaltiger Energie zu versorgen. Die Gemeinde Denklingen möchte den Ausbau von Freiflächenphotovoltaikanlagen in ihrem Gemeindegebiet unterstützen und hat deswegen ein „Standortkonzept für Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ erstellt. Dieses Konzept stellt geeignete Flächen für die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen dar.

Der Geltungsbereich grenzt im Süden an die Betriebsflächen der Hirschvogel Automotive Group an. Im Norden, außerhalb des Gemeindegebietes liegt eine Kiesgrube. Eine Kumulierung mit anderen erheblich negativen Umweltauswirkungen ist daher nicht zu erwarten. Von der Anlage selbst gehen keine Emissionen in Form von Staub, Lärm oder Geruch aus. Lediglich Lichtemissionen sind möglich durch die Sonnenlicht-Reflexion der Module.

Das Vorhaben steht den Zielen des LEP und der Raumordnung nicht entgegen. Der Standort ist durch die Dr.-Manfred-Hirschvogel-Straße an die B17 angebunden. Zudem ist der Standort durch das Betriebsgelände der Hirschvogel Automotive Group und die Kiesgrube weiter nördlich bereits vorbelastet.

Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind von geringer Erheblichkeit, da die bestehenden Baumreihen am Rand der Geltungsbereiche erhalten werden sollen. Auf die Schutzgüter Boden und Fläche ergeben sich ebenfalls nur Auswirkungen von geringer Erheblichkeit. Der Boden unter den Modulen bleibt unversiegelt. Niederschlagswasser kann weiterhin auf der Fläche versickert werden. Da keine Oberflächengewässer im Plangebiet und der Umgebung vorhanden sind, und der Bereich auch nicht im Überschwemmungsgebiet oder Wasserschutzgebiet liegt, sind keine erheblich negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu erwarten.

Auf die Schutzgüter Mensch und Kultur- und Sachgüter ergeben sich ebenfalls keine erheblich, negativen Auswirkungen. Der Geltungsbereich liegt rund 1 km vom Hauptort Denklingen entfernt. Aufgrund seiner räumlichen Nähe zum Betriebsgelände der Firma „Hirschvogel Automotive Group“ spielt er als Erholungsraum keine bedeutende Rolle. Die Radwege, die am Änderungsbereich vorbeiführen, werden durch die Änderung nicht beeinträchtigt. Bau- und Bodendenkmäler sind in der Umgebung ebenfalls nicht vorhanden. Die nächsten Bodendenkmäler befinden sich jenseits der Bundesstraße B 17 in mehr als 500 m Entfernung. Auf das Schutzgut Klima und Luft ergeben sich eher positive Auswirkungen. Bei der Erzeugung von Strom aus Solarenergie sind keine Verbrennungsprozesse erforderlich. Dadurch werden Emissionen vermieden.

Gemäß der Artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung ergeben sich auf das Schutzgut Arten und Biotope keine erheblich negativen Auswirkungen.

i.A. Pfannmüller

München, den 27.07.2022

## 10. Quellenverzeichnis

### zu 1. Einleitung

BayStMLU (1997) Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen: **Arten- und Biotopschutzprogramm** des Landkreises Landsberg am Lech vom März 1997

BayStMWIVT (2020) Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie: **Landesentwicklungsprogramm** vom 01.01.2020, München

REGIERUNG VON OBERBAYERN (2007): **Landschaftsentwicklungskonzept** Region München, Region 14, mit Stand vom 19.12.2007

REGIONALER PLANUNGSVERBAND REGION MÜNCHEN (2019): **Regionalplan** Region München, Region 14, in Kraft getreten am 01.04.2019

GEMEINDE DENKLINGEN (1980): Flächennutzungsplan mit Stand vom 11.09.1980

GEMEINDE DENKLINGEN (2000): Landschaftsplan mit Stand vom 29.05.2000

GEMEINDE DENKLINGEN (2020): Standortkonzept für Photovoltaik-Freiflächenanlagen mit Stand vom 10.03.2020

### zu 2. Merkmale des Vorhabens mit Wirkung auf die Umwelt

### zu 3. Merkmale des Untersuchungsraumes (Schutzgüter), Bestandsaufnahme derzeitiger Umweltzustand (Basisszenario), Bewertung und Prognose der erheblichen Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung

BayGLA (1980) Bayerisches Geologisches Landesamt: Bodenschätzungs-Übersichtskarte von Bayern 1:25.000, Dez. 1980

BayLfD (2021) Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege: Bayerischer Denkmal-Atlas, <http://www.blfd.bayern.de/denkmal erfassung/denkmal liste/bayernviewer/>, Stand: 08.03.2021

BayLfL (2013) Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft: Landwirtschaftliche Standortkartierung mit Stand vom 27.06.2013

BayLfU (2021) Bayerisches Landesamt für Umwelt: Bayerisches Fachinformationssystem Naturschutz - Online-Viewer mit Artenschutzkartierung (FIN-Web +), <http://fisnat.bayern.de/finweb/risgen?template=FinTemplate&preframe=1&wndw=800&wndh=600&blend=on&askbio=on>, Stand: 08.03.2021

BayLfU (2021) Bayerisches Landesamt für Umwelt: Umweltatlas Bayern: Naturgefahren, <http://www.umweltatlas.bayern.de/startseite/>, Stand: 08.03.2021

BayLfU (2021) Bayerisches Landesamt für Umwelt: Umweltatlas Bayern: Boden, <http://www.umweltatlas.bayern.de/startseite/>, Stand: 08.03.2021

BayLfU (2021) Bayerisches Landesamt für Umwelt: UmweltAtlas Bayern: Gewässerbewirtschaftung, <http://www.umweltatlas.bayern.de/startseite/>, Stand 08.03.2021

BayStMI (2009) Bayerisches Staatsministerium des Inneren: Rundschreiben IIB5-4112.79-037/09 „Freiflächen Photovoltaikanlagen“;

BayStMI (2011) Bayerisches Staatsministerium des Inneren: Rundschreiben IIB5-4112.79-037/09 „Freiflächen-Photovoltaikanlagen“;

BfN (2012) Bundesamt für Naturschutz: Landschaftssteckbrief 4702 Lechtal, <https://www.bfn.de/landschaften/steckbriefe/landschaft/show/4702.html>; Stand: 01.03.2012

LARS Consult Gesellschaft für Planung und Projektentwicklung mbH, 87700 Memmingen: Photovoltaikanlage Hirschvogel Holding GmbH, Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung; 23.06.2020

KLING Consult Planungs- und Ingenieurgesellschaft für Bauwesen mbH, 86381 Krumbach: Gutachterliche Stellungnahme BBP „Hirschvogel Automotive Group“ Denklingen; Projekt-Nr. 4086-202-KCK; 15.11.2017

KLING Consult Planungs- und Ingenieurgesellschaft für Bauwesen mbH, 86381 Krumbach: Gutachterliche Stellungnahme Bodenluftuntersuchung BBP „Photovoltaik Hirschvogel“ Fl.-Nr. 1837, Gemarkung Denklingen; 21.12.2021

Gemeinde

**Denklingen**

Lkr. Landsberg am Lech

Bebauungsplan

**Photovoltaik - Hirschvogel**

Planung

**PV** Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München  
Körperschaft des öffentlichen Rechts  
Arnulfstraße 60, 3. OG, 80335 München  
Tel. +49 (0)89 53 98 02 - 0, Fax +49 (0)89 53 28 389  
pvm@pv-muenchen.de www.pv-muenchen.de

Bearbeitung

PM

QS:

Aktenzeichen

DEN 2-36

Datum

27.07.2022 (Satzungsbeschluss)  
18.05.2022 (2. Entwurf)  
19.01.2022 (Entwurf)  
23.06.2021 (Vorentwurf)

**Zusammenfassende Erklärung**

gemäß § 10a Abs. 1 BauGB

## 1. Vorbemerkung

Die Gemeinde Denklingen möchte die Nutzung erneuerbarer Energien in ihrer Gemeinde vorantreiben. Dazu wurde bereits ein „Standortkonzept für Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ erstellt. Dieses Konzept stellt geeignete Flächen für die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen dar.

Es liegt eine konkrete Anfrage des Betriebs „Hirschvogel Automotive Group“ für eine Photovoltaikanlage vor. Die geplante Anlage soll den Betrieb klimafreundlich und nachhaltig mit Energie versorgen. Sie soll nördlich der LL 17 um den Firmenparkplatz entstehen. Es handelt sich um Flächen, welche gem. „Standortkonzept für Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ als geeignet für die Erzeugung von Sonnenenergie eingestuft wurden. Die Gemeinde Denklingen begrüßt das Bestreben ansässiger Gewerbebetriebe, klimafreundlicher zu werden.

Die Gemeinde Denklingen hat sich die Planung zu Eigen gemacht und stellt einen Bebauungsplan für ein Sonstiges Sondergebiet Photovoltaik nördlich des Betriebsgeländes der „Hirschvogel Automotive Group“ auf.

Der Flächennutzungsplan stellt den Bereich als Fläche für die Landwirtschaft und Industriegebiet dar und wird im Parallelverfahren geändert.

Die Geltungsbereiche liegen nördlich der Dr.-Manfred-Hirschvogel-Straße (LL 17) und umfassen die Fl.-Nrn. 1830, 1830/1, 1831 (TF) (Geltungsbereich 1) und 1837 (Geltungsbereich 2), alle Gemarkung Denklingen.

## 2. Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange

Die Gemeinde hat im Rahmen des Bauleitplanverfahrens eine Umweltprüfung, eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung und eine schalltechnische Untersuchung durchführen lassen. Die Ergebnisse der wurden in der Planung berücksichtigt und im Umweltbericht dokumentiert.

Den Planungen liegt die artenschutzrechtliche Relevanzprüfung der LARS Consult GmbH (87700 Memmingen) vom 23.06.2020 über das Gebiet vor. Dort wurde die Goldammer im Bereich nachgewiesen. Darüber hinaus wurden bei der Begehung folgende Arten nachgewiesen: Bachstelze, Rauchschwalbe, Star, Stieglitz, Turmfalke, Amsel, Buchfink, Grünfink, Mönchsgrasmücke, Sumpfrohsänger, Wacholderdrossel, Wachtel und Haussperling. Zudem wurde das Vorkommen der folgenden Arten untersucht: Fledermaus, Haselmaus, Dorngrasmücke, Feldsperling, Klappergrasmücke, Neuntöter und Zauneidechse. Die Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass für die saP-relevanten Arten Dorngrasmücke, Feldsperling, Goldammer, Klappergrasmücke und Neuntöter erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können. Von den Gehölzen im Geltungsbereich 1 werden nur zwei einzelne Bergahorne entnommen. Für Fledermäuse und Haselmaus stellen die Bergahorne keine geeigneten Habitatstrukturen dar. Daher können Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden. Für Zauneidechsen sind ebenfalls keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden.

Des Weiteren liegen der Planung die Ergebnisse der Bodenluftuntersuchung der KLING Consult GmbH, (86381 Krumbach, Projekt –Nr. 4086-202- KCK) vom Dezember 2021 zugrunde. Die angrenzenden Flurnummern 1834, 1835 und 1836 sind im Altlastenkataster aufgeführt. Um eine Gefährdung der angrenzenden Geltungs-

bereiche auszuschließen, wurde eine Untersuchung der Flurnummer 1837 durch die KLING Consult GmbH durchgeführt. Für die Flurnummer 1831 liegen bereits Ergebnisse aus einer früheren Untersuchung der KLING Consult GmbH vor, die im Rahmen des Bebauungsplanes „Hirschvogel Automotive Group“ vor. Das Gutachten „Bodenluftuntersuchungen BBP „Photovoltaik Hirschvogel“ Fl.-Nr. 1837, Gemarkung Denklingen“ vom 21.12.2021 liegt dem Bebauungsplanunterlagen als Anlage bei.

Bei beiden Untersuchungen konnte ein Gefährdungspotential ausgeschlossen werden.

Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind von geringer Erheblichkeit, da die bestehenden Baumreihen am Rand der Geltungsbereiche erhalten werden sollen. Auf die Schutzgüter Boden und Fläche ergeben sich ebenfalls nur Auswirkungen von geringer Erheblichkeit. Der Boden unter den Modulen bleibt unversiegelt. Niederschlagswasser kann weiterhin auf der Fläche versickert werden. Da keine Oberflächengewässer im Plangebiet und der Umgebung vorhanden sind, und der Bereich auch nicht im Überschwemmungsgebiet oder Wasserschutzgebiet liegt, sind keine erheblich negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu erwarten.

Auf die Schutzgüter Mensch und Kultur- und Sachgüter ergeben sich ebenfalls keine erheblich, negativen Auswirkungen. Der Geltungsbereich liegt rund 1 km vom Hauptort Denklingen entfernt. Aufgrund seiner räumlichen Nähe zum Betriebsgelände der Firma „Hirschvogel Automotive Group“ spielt er als Erholungsraum keine bedeutende Rolle. Die Radwege, die am Änderungsbereich vorbeiführen, werden durch die Änderung nicht beeinträchtigt. Bau- und Bodendenkmäler sind in der Umgebung ebenfalls nicht vorhanden. Die nächsten Bodendenkmäler befinden sich jenseits der Bundesstraße B 17 in mehr als 500 m Entfernung. Auf das Schutzgut Klima und Luft ergeben sich eher positive Auswirkungen. Bei der Erzeugung von Strom aus Solarenergie sind keine Verbrennungsprozesse erforderlich. Dadurch werden Emissionen vermieden.

Gemäß der Artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung ergeben sich auf das Schutzgut Arten und Biotope keine erheblich negativen Auswirkungen.

### **3. Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden**

Es wurde ein Regelverfahren gemäß der §§ 3 und 4 BauGB durchgeführt. Die Auslegung wurde gemäß § 4a BauGB einmal wiederholt.

Mit der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde gleichzeitig der Bebauungsplan gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren aufgestellt.

- Von Seiten der Gemeinde Altenstadt und des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kamen Bedenken aufgrund des Verlustes von landwirtschaftlicher Fläche. Zudem kam vom AELF die Forderung, eine Beeinträchtigung der benachbarten landwirtschaftlichen Flächen während der Bau- und Betriebsphase zu vermeiden.
- Das Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Abfallbehörde, machte auf die Altlastenverdachtsfläche (ehemalige Deponie) nördlich des Geltungsbereichs aufmerksam. Für einen anderen Bebauungsplan, dessen Geltungsbereich mit dieser Planung teilweise überplant wird, wurden bereits Untersuchungen durchgeführt. Diese beziehen sich jedoch nur auf den Geltungsbereich 1. Die Deponie

schließt auch nördlich an Geltungsbereich 2 an. Daher sind auch hier laut LRA Landsberg Untersuchungen erforderlich, um ein Gefährdungspotenzial ausschließen zu können. Es wurden die geforderten Untersuchungen im Rahmen des nachfolgenden Bebauungsplanes durch eine Fachfirma durchgeführt und in einem Bericht zusammengefasst. Dennoch sollten nach Ansicht des LRA aus Vorsorgegründen im Bereich 80 m von Deponierand Baumaßnahmen, die konstruktionsbedingte Bodenluftkontaminationen auslösen können, vermieden werden. Da aber laut den vorliegenden Gutachten der Kling Consult eine Migration von Deponiegasen nach Süden oder Osten nicht zu befürchten ist und ein Gefährdungspotenzial ausgeschlossen werden kann, hält die Gemeinde an ihrer Planung fest.

- Die Untere Naturschutzbehörde äußerte Bedenken zu einigen Teilflächen des Ausgleichsflächenkonzeptes. Aufgrund der Lage zweifelt die UNB an deren Eignung als Ausgleichsfläche. Daher sollen diese nicht herangezogen und geeignetere Flächen entsprechend vergrößert werden. Zudem bat sie um Ergänzungen bei den Pflegemaßnahmen. Die durchgeführte Ausgleichsberechnung konnte von der UNB nicht nachvollzogen werden. Die Berechnung wurde gemäß dem Rundschreiben des Ministeriums vom 19.11.2009 durchgeführt. Die Berechnungsweise wurde in einem nachträglichen Gespräch mit der UNB nochmals abgestimmt.
- Die Regierung von Oberbayern, Höhere Planungsbehörde, wies in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass ein Geltungsbereich an eine Fläche zum Abbau von Bodenschätzen angrenzt. Jedoch liegen keine Vorrang und Vorbehaltsgebiete für Kiesabbau in unmittelbarer Nähe der Geltungsbereiche. Nördlich der geplanten Anlage, jenseits der bestehenden Ausgleichsfläche und auf Gebiet der Nachbargemeinde wird Kies abgebaut. Eine Rückbauverpflichtung wird im Rahmen des nachfolgenden Bebauungsplanes vertraglich geregelt.
- Die Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 10, bat um die Beachtung des Brandschutzes. Entsprechende Hinweise finden sich im Bebauungsplan.
- Auf Anregung des Wasserwirtschaftsamts Weilheim wurden Hinweise zum Trinkwasserschutz in den Bebauungsplan aufgenommen. Es wird auf das LFU-Merkblatt 1.2/9- „Planung und Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Trinkwasserschutzgebieten“ verwiesen.
- Die Untere Bauaufsichtsbehörde des Landratsamtes Landsberg am Lech machte auf ein fehlendes Planzeichen aufmerksam. Da das Planzeichen in der digitalen Fassung sichtbar ist, wird es mit einer dickeren Linie dargestellt.
- Die Lechwerke AG bat darum, die bestehenden Leitungen zu berücksichtigen. Die Leitungen wurden als Hinweis in die Planzeichnung übernommen und werden bei der Bauausführung beachtet.
- Auf Anregung des Ingenieurbüros Sing GmbH wurde die GR nochmals angepasst.
- Der Landesbund für Vogelschutz gab Anregungen zur Planung, zum Bau und zum Betrieb einer Freiflächenphotovoltaikanlage. Einige dieser Empfehlungen sind im Bebauungsplan bereits enthalten. Die durchgeführte sap-Relevanzprüfung wurde vom LBV als unzureichend kritisiert. Das Ergebnis der Relevanzprüfung wurde mit der UNB besprochen. Weitergehende Untersuchungen wurden seitens der UNB nicht gefordert. Die Gemeinde hält an ihrer Pla-

nung fest.

#### 4. Alternative Planungsmöglichkeiten

Im Rahmen der Erstellung des Standortkonzeptes wurde im gesamten Gemeindegebiet nach geeigneten Flächen für Freiflächenphotovoltaikanlagen gesucht.

Die geplante Freiflächen-PV-Anlage liegt nördlich der LL 17. Dieser Bereich wird als „für Freiflächenphotovoltaikanlagen geeignet“ eingestuft. Die Anlage soll den Betrieb „Hirschvogel Automotive Group“ mit Energie versorgen. Daher ist ein Standort in der Nähe des Betriebsgeländes erforderlich. Weitere Untersuchungen hinsichtlich Standortalternativen sind somit nicht angezeigt.

Gemeinde

Denklingen, den 15.12.2022



Andreas Braunegger, Erster Bürgermeister

